



JUSTIZ NEWSLETTER

JAHRGANG 16 • AUSGABE 30 • NOVEMBER 2019

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Schwierige Behandlungsverläufe aus Sicht der Qualitätssicherung	2
Umsetzung der Aufgabe der Resozialisierung im Strafvollzug	9
Vollzugsrecht: Gefangene und Disziplinarmaßnahmen	19
Erfahrungen mit den Restaurativen Dialogen in der Schweiz	26
Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern	31
Tagungsbericht zum zehnten „Bundesweiten Forum: Sicherungsverwahrung“	36
Ankündigungen	41
Kontaktadressen	42

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit der Reform der Sicherungsverwahrung in Folge des BVerfG-Urteil vom Mai 2011 ist der *Kriminologische Dienst Sachsen* mit der Qualitätssicherung (QS) der Behandlung zuständig. In unserem dreißigsten Justiz-Newsletter stellt *Sylvette Hinz* die schwierigen Behandlungsverläufe aus sich der QS vor

Die Umsetzung der Aufgabe der Resozialisierung insbesondere im Strafvollzug beleuchtet *Professor Dr. Heinz Cornel* von der *Alice Salomon Hochschule* in Berlin näher. Zu welchen Erkenntnissen er kommt, lesen Sie in seinem Artikel ab Seite 9.

Die Artikel von *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* sind bereits ein fester Bestandteil in unserem

Newsletter. In dieser Ausgabe befasst sich der Strafvollzugsrechts-Experte mit den Disziplinarmaßnahmen und stellt fest, dass diese zu den rechtlich anspruchsvollsten Bereichen des Vollzugsrechts gehören.

Das *Schweizer RJ-Forum* wurde 2017 gegründet und setzt sich seitdem für die Entwicklung sowie Umsetzung der Restaurativen Justiz ein. Die Präsidentin des Forums, *Claudia Christen-Schneider*, berichtet von ihren Erfahrungen mit den restaurativen Dialogen in der Schweiz und von einer Evaluation, die eine hohe Zufriedenheit seitens der Teilnehmenden zeigt.

Schätzungen zufolge sind allein in Deutschland bis zu 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. *Claudia Kittel* ist die Leiterin der *Nationalen Monitoring-Stelle zur UN-*

Kinderrechtskonvention am *Deutschen Institut für Menschenrechte* in Berlin unterstreicht das Recht des Kindes auf Kontakt zu ihren inhaftierten Eltern und hat herausgefunden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbesuchszeiten zwischen den Ländern stark variieren.

Im November fand in Celle das dreizehnte „Bundesweite Forum: Sicherungsverwahrung“ statt. Unsere Praktikantin *Kristina Straßburger*, Studentin im Master Kriminologie und Gewaltforschung an der *Universität Regensburg*, fasst in ihrem Tagungsbericht die wichtigsten Aspekte dieser etablierten Veranstaltung zusammen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen. Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Schwierige Behandlungsverläufe aus Sicht der Qualitätssicherung

von Sylvette Hinz

Seit der Reform der Sicherungsverwahrung in Folge des BVerfG-Urteils vom Mai 2011 ist der Kriminologische Dienst Sachsen mit der Qualitätssicherung der Behandlung von und Prognoseerstellung bei Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung (aSV), bei Sicherungsverwahrten (SV) und bei einem Teil der zu lebens-

langer Haftstrafe Verurteilten zuständig. Dafür wurden Maßnahmen in drei Bereichen installiert (siehe Abbildung 1).

In den Mindeststandards der Psychologen ist sehr detailliert geregelt, unter welchen Prämissen und mit Anwendung welcher Formblätter die Diagnostik, die Behandlungs- und Verlaufsdokumentation und

die Prognoseerstellung erfolgen. Darunter fallen nicht nur die "schweren" Straftäter mit einem ausgewiesenen hohen Risiko sondern alle Gewalt-, Sexual- und Brandstiftungsstraftäter mit einer Haftstrafe ab 2 Jahren. Durch die einheitliche und transparente Dokumentation und die Überprüfung der formalen und inhaltli-



Sylvette Hinz, Dipl.-Psych.

Leiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen

chen Ausgestaltung wurde eine Qualitätssicherung der Arbeit der Psychologen erreicht. Diese wird durch viele andere Maßnahmen flankiert, wie passgenaue Fortbildungen, Fallberatungen, Intervisionen etc.

Im Expertenpool für Prognosefragen (EFP) arbeiten 10 erfahrene, im Justizvollzug tätige forensische Psychologen, die besonders aus- und fort-

gebildet wurden – u.a. in der Anwendung von Diagnose- und Prognoseverfahren wie die PCL-R, den Static-99 und der VRS:SO. Der EFP wird immer dann mit einer Prognoseerstellung beauftragt, wenn es um die Lockerungen von (a) SVern oder lebenslang Inhaftierten geht. Jedes Gutachten wird in der Gruppe des EFP supervidiert.

Das Qualitätsmanagement Behandlung umfasst die regelmäßige Überprüfung der Behandlungsverläufe von Sicherungsverwahrten und Inhaftierten mit angeordneter Sicherungsverwahrung durch Mitarbeiterinnen des Kriminologischen Dienstes. Dazu wird halbjährlich durch das jeweilige Behandlungsteam eine umfassende Dokumentation

erstellt, die insbesondere folgende Fragen beantworten soll:

- Haben sich neue Aspekte für die individuelle Delinquenzhypothese ergeben, aus denen sich (neue) Behandlungsaspekte und prognoserelevante Ableitungen ergeben?

- An welchen Schwerpunkten wurde mit wel-



Abbildung 1

chen Methoden im letzten Behandlungszeitraum gearbeitet?

- ◊ Welche Ziele haben der (a)SVer und das Team für den kommenden Zeitraum und mit welchen Methoden wird weiter gearbeitet?

Diese Dokumentation sowie sämtliche Akten werden dem Kriminologischen Dienst übersandt. Bei der Prüfung der Un-

terlagen liegt das Hauptaugenmerk auf der Frage, ob aus der Dokumentation für einen externen Dritten (bspw. Strafvollstreckungskammer, Sachverständiger) nachvollziehbar hervorgeht, dass der Untergebrachte nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) behandelt wird. Dabei geht es regelmäßig um intensive, individuelle und freiheitsorientierte Angebo-

te, die geeignet sind, den Untergebrachten zu motivieren, an seiner Behandlung mitzuwirken bzw. seine Legalprognose zu verbessern, so dass bei angeordneter Sicherungsverwahrung die SV möglichst vermieden werden kann. Bei in der SV Untergebrachten sollte die Maßregel nur solange anhalten, wie sie unbedingt nötig ist.

Zu jeder Dokumentation erhält das Behandlungs-

team eine schriftliche Rückmeldung vom Kriminologischen Dienst. Diese enthält oftmals Hinweise zur weiteren Ausgestaltung, Vorschläge für Behandlungsmaßnahmen oder fachliche Anregungen für Korrekturen im Diagnostik- oder Behandlungsprozess. Flankiert wird dies durch Einzelfallbesprechungen in den Abteilungen vor Ort, Beratungen am Telefon bei akuten Fragen und stützende Gespräche mit

einzelnen Teammitgliedern bei Bedarf.

Die Qualitätssicherung hat sich seit 5 Jahren "messbar" bewährt. Es gab keine Aussetzung der Maßregel auf Grund von Mängeln in der Behandlung, die Prognosestellungen der Abteilungen wurden sämtlich von den Vollstreckungsleitern gehalten und auch in schwierigen Fällen, in denen die gutachterliche Einschätzung des Sachverstän-

digen nicht mit der der Abteilung übereinstimmte, gab es sachliche Entscheidungen, die die Interessen des Untergebrachten und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit berücksichtigten.

Nicht zuletzt gibt es auch fachliche und ganz menschliche Auswirkungen: Durch die Möglichkeit, sich an den Kriminologischen Dienst zu wenden, entsteht das Angebot, Entlastung zu

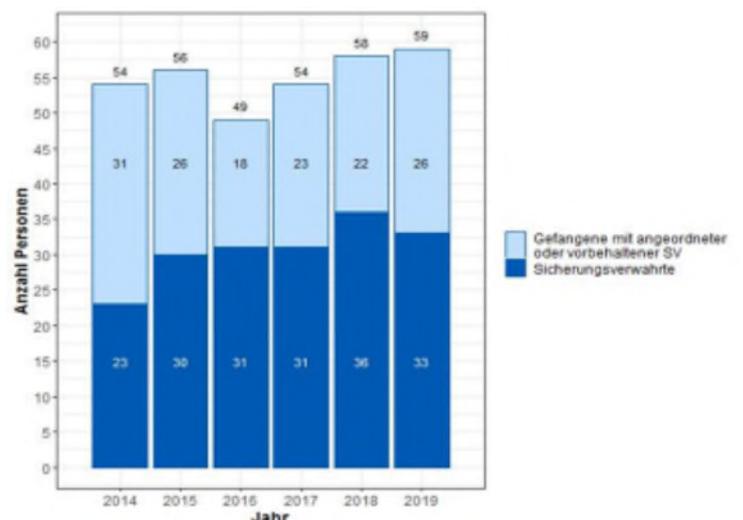
erfahren, Rat zu bekommen und auch immer wieder zu wissen, dass vieles fachlich gut gemacht und gedacht ist, dass aber die Komponente "Bereitschaft und Fähigkeit des (a)SVer" die wesentlichste Rolle bei der Erreichung von Zielen spielt.

Ein kleiner statistischer Überblick

Zum Stichtag 31.03.2019 gab es in Sachsen 33 Sicherungsverwahrte und 26 Inhaftierte mit angeordneter oder vorbehaltener SV. Seit 2014 steigen die Fallzahlen an, wie auch im bundesdeutschen Trend zu sehen (Dessecker et. al., 2019).

In Sachsen wurden seit

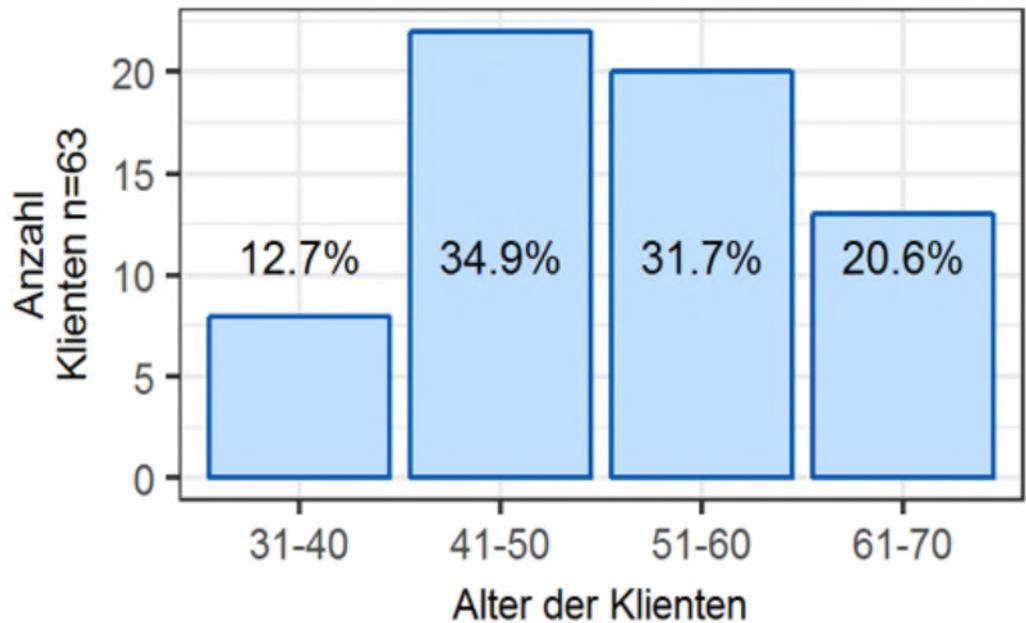
„Bei der Prüfung der Unterlagen liegt das Hauptaugenmerk auf der Frage, ob aus der Dokumentation für einen externen Dritten (bspw. Strafvollstreckungskammer, Sachverständiger) nachvollziehbar hervorgeht, dass der Untergebrachte nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) behandelt wird.“



SCHWIERIGE BEHANDLUNGSVERLÄUFE AUS SICHT DER QUALITÄTSSICHERUNG

Anfang 2014 8 Untergebrachte entlassen, 3 Gefangene konnten die Maßregel nach Ende der Haftzeit vermeiden und 2 Untergebrachte sind verstorben. Letzteres und die Betrachtung der Altersstruktur zeigen ein Problem auf, das in den kommenden Jahren mehr Beachtung finden muss: alte Menschen im Vollzug und in der Unterbringung mit daraus resultierendem Bedarf an Pflege und Sterbebegleitung.

Ein wichtiger Aspekt für die Beurteilung von Möglichkeiten und Grenzen von Behandlungsmaßnahmen in der Sicherungsverwahrung ist die verbrachte Lebenszeit



der Klienten in Vollzugsanstalten. Folgende Grafik zeigt eindrücklich, wieviel Prozent ihres Lebens die (a)SVer im

Justizvollzug verbracht haben. Dabei noch nicht mitgezählt sind Zeiten der Unterbringung in anderen Institutionen,

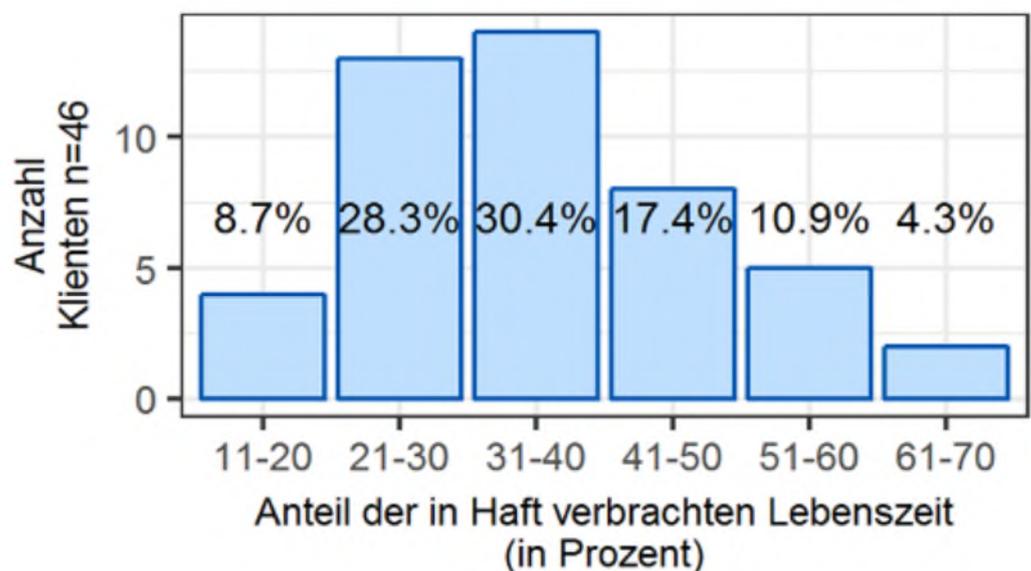
also außerhalb der Familie bspw. in Kinderheimen, Jugendwerkhöfen oder betreuten Wohnrichtungen.

Demnach haben mehr als 60 % der Klienten ein Drittel und mehr (bis zu 70 %) ihres Lebens in Gefängnissen verbracht. Entsprechend stark ist die zu vermutende Hospitalisierung mit allen damit verbundenen Symptomen und Einschränkungen und die nicht minder wirksame "Sozialisierung" in einem dissozialen Umfeld, das bei aller Mühe und Anstrengung nicht durch das System und die Mitarbeiter neutralisiert werden kann.

Schwierige Behandlungsverläufe – Beschreibung

Aus fünf Jahren intensiver Fallbegleitung von durchschnittlich 80 Kli-

enten im Jahr ergeben sich viele Erfahrungen, die sich einerseits in den wissenschaftlichen Stand der Forschung zu Prognose und Behandlung einordnen lassen,



die andererseits aber subjektive Theorien entstehen lassen haben, die aus "Eindrücken" und der subjektiven Häufung von Merkmalen und Verläufen resultieren.

Für die Behandler sind Fälle besonders herausfordernd, wenn sie unbeeinflussbar erscheinen, d.h. wenn sich in der Behandlung bzw. in dem Versuch, den Klienten zu einer solchen zu motivieren, über viele Jahre hin-

bar, beleidigend, impulsiv und stellt immer neue (unerfüllbare) Bedingungen, unter denen er an der Behandlung mitwirken würde. Vertrauenswürdige Ansprechpartner sind ihm zwar wichtig für seine Launen und Anliegen, eine tragfähige Arbeitsbeziehung ist seit 5 Jahren jedoch nicht zustande gekommen. In Hochstresssituationen gibt Herr H. schriftlich sein Todesdatum be-

und in Sozialtherapie wurde er stets mit guter Prognose entlassen, um nach kürzester Zeit in Freiheit wieder einschlägig rückfällig zu werden. Auch während der aktuellen Unterbringung arbeitet er immer gut mit, ist zuvorkommend, hat gute soziale Kompetenzen, setzt sich mit seinen Straftaten auseinander, ist einsichtig und zeigt Reue. Er nimmt nun auch ein triebdämpfendes Mit-

weg keine "Bewegung" zeigt.

Herr H.

Herr H. ist ein 55-jähriger Mann. Er wurde 1987 zum ersten Mal wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen verurteilt. Er hat weitere 10 Einträge im Bundeszentralregister, polytrope Kriminalität und gesteht während der Haft in anderer Sache einen

kannt und erpresst damit Suizidprophylaxemaßnahmen.

Herr M.

Herr M. ist ein 51-jähriger Mann. Er wurde 1996 zum ersten Mal wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt. Er hat einen typischen Modus Operandi: er sucht gezielt nach männlichen Kindern im bevorzugten Alter (9-12 Jahre). Die Kinder kommen aus

tel ein und berichtet, keine sexuell devianten Fantasien mehr zu haben. Herr M. wurde bereits 11 mal sachverständig begutachtet. Im Ergebnis widersprechen sich die Gutachter hinsichtlich ihrer Prognose.

Herr M. bereitet im Alltag im Gegensatz zu Herrn H. keine Probleme. Er erzählt nur seit 20 Jahren jedem neuen Therapeuten dasselbe.

Mord, der zur Verdeckung eines Tage andauernden sexuellen Missbrauchs nach Entführung eines Jungen diente.

In der aktuellen Haft beging er mehrere Vergewaltigungen und Körperverletzungen. Er verbüßt eine lebenslange Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung. Herr H. möchte nicht entlassen werden. Er ist hoch kränk-

sozial schwierigen Verhältnissen, sodass sie leicht mit materiellen Angeboten, wie Playstation zu locken sind. Die Kinder halten sich immer länger und auch über Nacht bei Herrn M. auf. Er "versorgt" sie "väterlich". Dabei kommt es schleichend zur sexuellen Annäherung und zum Missbrauch. Nach vorhergehenden Verurteilungen und Behandlung im Maßregelvollzug

Was das für seine Rückfallprognose bedeutet, haben die letzten "hoffnungsvollen" Entlassungen eindrücklich gezeigt.

Schwierige Behandlungsverläufe – Versuch einer Typisierung

Der Versuch einer systematischen Zuordnung entstand aus den Erfahrungen, dass es unterschiedliche Gründe in

„Für die Behandler sind Fälle besonders herausfordernd, wenn sie unbeeinflussbar erscheinen,...“



SCHWIERIGE BEHANDLUNGSVERLÄUFE AUS SICHT DER QUALITÄTSSICHERUNG

der Persönlichkeit eines Klienten geben kann, warum Behandlung gelingt oder auch nicht. Eine Typisierung kann dazu beitragen, die Behandlungsressourcen passgenauer zu verteilen. Sie kann ebenso wichtig für das Behandlungsteam sein: die Erfolgserwartungen bezogen auf die Behandlungsprognose lassen sich besser einordnen.

Die Beschreibung von 3

Typen ist eine Arbeitshypothese (Hinz et. al., 2018) und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, erlaubt aber eine Reflexion schwieriger oder vielleicht sogar erfolgloser Behandlungsverläufe aus einer Metaperspektive. Darüber hinaus führt die differenzierte Einschätzung von Merkmalen pro Typ zu einer pragmatischen Schlussfolgerung darüber, wie die

Behandlungsaussichten sind, zumindest mit den bis heute bekannten Methoden der Psychotherapie und Kriminaltherapie. Die Einteilung in 3 Typen klingt zunächst banal:

- ◇ Klient kann nicht und will nicht kriminal- und/oder psychotherapeutisch behandelt werden
- ◇ Klient kann zwar aber will nicht kriminal- und/oder psychothera-

peutisch behandelt werden

- ◇ Klient kann nicht, wobei der Wille da ist kriminal- und/oder psychotherapeutisch behandelt zu werden

Betrachtet man weitere Merkmale pro Typ, kommt man zu unter-



Der Kriminologische Dienst des Freistaates Sachsen befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Leipzig

schiedlichen Einschätzungen der Behandlungsfähigkeit, die unabhängig von der Motivation des Klienten nicht gegeben sein können. Beispielhaft für ein untergeordnetes Merkmal sei hier die Empathie- und Beziehungsfähigkeit genannt. Kernstück der Einschätzung ist die Beschreibung der Persönlichkeitsstruktur in ihren basalsten Komponenten z.B. der frühkindlich angelegten Beziehungs- und Empathiefähigkeit. Ist diese bspw. in einer desintegrierten Struktur

nur rudimentär vorhanden, so wird sich keine belastbare (professionelle) Beziehung aufbauen lassen. Eine solche ist jedoch Voraussetzung für eine Behandlung, die darauf abzielt, in der Innen- und Außenschau Eigenes zu reflektieren und sich dabei vertrauensvoll vom Therapeuten begleiten zu lassen. Bei der grundlegend gestörten Beziehungsfähigkeit, wie wir sie bei früh (d.h. innerhalb der ersten 3 Lebensjahre) traumatisierten Klienten häufig

sehen, lässt sich auch nur bedingt und über einen langen und mühsamen Gestaltungsprozess, bei dem das Team sehr viel aushalten können muss (Beispiel Herr H.) eine leichte Verbesserung herbeiführen. Die Fähigkeit, eine vertrauensvolle soziale, wie auch immer geartete Beziehung einzugehen, ist jedoch bei diesen Menschen nicht erlernbar. Für die Behandlungsprognose bedeutet das, dass relativ klar ist, dass mit den derzeitigen Methoden der Psycho-

und Kriminaltherapie das grundlegende Problem der Empathie- und Beziehungsunfähigkeit nicht behandelt werden kann. Das wirkt sich in einigen Fällen erheblich auf die Kriminalprognose aus. Aus ethischer Sicht wäre in solchen Fällen eben auch zu konstatieren, dass der Klient vom Typ 1 und 3 etwas leisten soll, wozu er sehr wahrscheinlich nicht in der Lage ist. Die Ursachen

dafür liegen in der sehr zeitigen Kindheit, in der Entwicklungsschritte auf Grund bspw. emotionaler Vernachlässigung und früher Institutionalisierung nicht gemacht werden konnten und im Erwachsenenalter nicht "nachholbar" sind.

Deshalb ist die hin und wieder in gerichtlichen Anhörungen gestellte Schuldfrage, ob nun die JVA nicht genug angeboten hat oder der Kli-

ent nicht mitmachen will, obsolet.

Bedeutung der Einordnung

In diesem Beitrag konnte nur sehr oberflächlich und beispielhaft beschrieben werden, wie Fallerfahrung aus der Qualitätssicherung in ein Modell der Behandlungsfähigkeit eingeflossen ist. Es bedarf weiterer theoriegeleiteter Ausdifferenzierung.

„Wir sehen zunehmend schwierige Behandlungsverläufe in der Sicherungsverwahrung mit ausgeprägten Therapiehemmnissen. Über lange Verläufe hinweg wird bei einigen Klienten deutlich, dass eine Fortführung psycho- oder kriminaltherapeutischer Intervention nicht aussichtsreich ist.“

Unabhängig davon ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- ◇ Behandlung welcher Art auch immer kann (derzeit) basale Grundlagen für eine Therapie nicht „herstellen“, wenn sie nicht vorhanden sind, dazu zählt bspw. Beziehungs- und Empathiefähigkeit.
- ◇ Es können keine entwicklungspsychologische

h betrachtet frühkindlich durch bspw. emotionale Vernachlässigung oder Hospitalisierung zugefügten Schäden oder psychophysiologische Folgeerscheinungen geheilt werden.

- ◇ Wir können aber den Entwicklungsspielraum des Klienten akzeptieren, für Angebote zum Stützen sorgen, Grenzen set-

zen und den Rahmen einer Unterbringung bieten, der ethisch vertretbar ist.

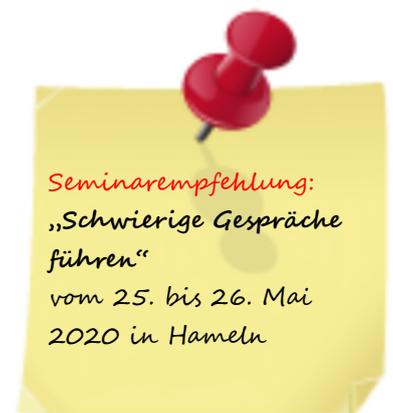
Wir sehen zunehmend schwierige Behandlungsverläufe in der Sicherungsverwahrung mit ausgeprägten Therapiehemmnissen. Über lange Verläufe hinweg wird bei einigen Klienten deutlich, dass eine Fortführung psycho- oder kriminaltherapeutischer

Intervention nicht aussichtsreich ist.

Somit stößt der Behandlungsgedanke des Gesetzgebers, Unterbringung und Angebote so auszugestalten, dass die Maßregel möglichst vermieden werden kann, in der Praxis an Grenzen. Zunehmend werden Klienten in einer langen Unterbringung bleiben und als nicht entlassbar gelten; die besser Behan-

delbaren werden durch die neuen Konzepte in den Behandlungsmaßnahmen vor Antritt der Sicherungsverwahrung bereits profitieren und die SV entweder nicht antreten oder dort nicht lange untergebracht bleiben. Die Sicherungsverwahrung könnte zu einem Ort werden, der weder für die Klienten noch für die Mitarbeiter lange aushaltbar ist. Deshalb muss wieder in

den Diskurs getreten werden, wie zwischen Opferschutz (hohes Rückfallrisiko) und dem Anspruch auf Freiheit des Einzelnen eine Balance zu finden ist und wie Freiheit definiert werden kann. Es muss auch darüber diskutiert werden, welche ethisch vertretbare Unterbringung rechtlich und gesellschaftlich akzeptabel sein kann, wenn es Sicherungsverwahrte gibt,



die nicht zu bessern und auch nicht zu motivieren sind – ohne eine Schuldfrage aufzuwerfen, wie es oft genug noch der Fall ist. Dabei könnte man den Blick auch über die Grenzen Deutschlands hinaus richten, bspw. wie Dr. Borchard (Borchard, 2019) im letzten Justiznewsletter über die gesetzlichen Regelungen der Schweiz berichtete.

Literatur:

Borchard, B. (2019). Umgang mit schwierigen Behandlungsverläufen von Hochrisikotätern in der Schweiz. [Justiznewsletter, 29, 8-17](https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/newsletter/der-newsletter-der-fuehrungsakademie-94142.html) <https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/newsletter/der-newsletter-der-fuehrungsakademie-94142.html> (letzter Zugriff: 28.10.2019)

Hinz, S., Meischner-Al-Mousawi, M. & Hartenstein, S. (2018). Diagnostik und Behandlung von Hochrisikotätern in Sachsen. Erfahrungen mit der Qualitätssicherung von Diagnostik und Behandlung von Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung und Sicherungsverwahrten. *Bewährungshilfe*, 65, 125-137

Dessecker, A. &

Leuschner, F. (2019). Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs. (BM-Online ; Bd. 14) - Wiesbaden: KrimZ

Kontakt:

Sylvette Hinz

E-Mail

sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Telefon

0 341 / 86 39 - 11 7

Umsetzung der Aufgabe der Resozialisierung in der Strafrechtspflege und insb. im Strafvollzug - wo stehen wir heute?¹

von Heinz Cornel

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei dicht aufeinander folgenden Entscheidungen in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts zum einen die Beschränkungen von Grundrechten durch die besonderen Gewaltverhältnisse aufgehoben

und zum zweiten den Anspruch des Straftäters auf Resozialisierung normiert.² Kurze Zeit später entschied das Bundesverfassungsgericht, dass „vom Täter aus gesehen das Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1

GG in Verbindung mit Art. 1 GG (erwächst). Von der Gemeinschaft aus betrachtet, verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit



Prof. Dr. Heinz Cornel

Alice Salomon Hochschule Berlin

oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen sozialen Entfaltung gehindert sind; dazu gehören die Gefangenen und Entlassenen.“³ Ausdrücklich stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Staat die Aufgabe habe, die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachbedarf be-

reitzustellen.⁴ Das Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1977 legte das Vollzugsziel eindeutig fest: Der Gefangene soll im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Landesstrafvollzugsgesetze nach der Föderalismusre-

form, die ab 2007 in Kraft traten, mögen andere Signale setzen und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten daneben stellen – am eindeutigen und bindenden Votum des Bundesverfassungsgerichtes ändert das aber nichts und das fordert Resozialisierung als Ziel für jeden Gefan-

genen verbindlich.⁵ Wie dieser Prozess der Resozialisierung aussieht, ist allerdings bei den mehr als 60 000⁶ Gefangenen angesichts unterschiedlicher Biografien, Kompetenzen, Ressourcen und Bedarfe differenziert zu sehen.

Es kann keine Überras-

chung sein, dass sich die Anstaltspopulation im Bundesdeutschen Strafvollzug verändert – quantitativ und qualitativ immer wieder. Waren noch vor 10 – 12 Jahren viele Anstalten von Überbelegung gekennzeichnet, so sind die Belegungszahlen im Strafvollzug in den letzten 6-8 Jah-



Alice Salomon Hochschule (ASH) in Berlin

ren stark zurückgegangen, stagnieren seit 3 Jahren und sind pro Kopf der Bevölkerung heute niedriger als in den 50er und 60er Jahren. Deutschland liegt inzwischen auch im internationalen Vergleich der der Anzahl der Gefangenen pro 100.000 der Bevölkerung im unteren Mittelfeld - deutlich niedriger

als Großbritannien und Frankreich und in den USA sperrt man pro Kopf der Bevölkerung etwa acht Mal so viele Menschen ein, ohne dass es dort sicherer wäre. In der Untersuchungshaft sind die Belegungszahlen heute deutlich niedriger als Anfang der 80er Jahre allein in Westdeutschland.

Sie stiegen vor 3 Jahren um etwa 14% an, sinken inzwischen aber wieder leicht.

Heute ist die registrierte Kriminalität geringer als 1993, dem ersten Jahr, in dem Daten für alle Bundesländer zur Verfügung stehen,⁷ und die Anzahl der Verurteilungen in Gesamtdeutschland 2017 geringer war als in den

„Beispielsweise wurden 1975 weniger als ein Drittel aller Täter nach vollendetem Mord zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt. Im Jahr 2014 waren es 60% und im Jahr zuvor sogar mehr als 70 % – bei stark gesunkener Gesamtzahl der vollendeten Morde.“

alten Bundesländern 1980.⁸ Allerdings ändern sich auch Sanktionsstile und die bundesdeutsche Strafgesetzgebung hat in den letzten Jahrzehnten ausschließlich Strafvverschärfungen gebracht. Beispielsweise wurden 1975 weniger als ein Drittel aller Täter nach vollendetem Mord zu lebenslängli-

cher Freiheitsstrafe verurteilt. Im Jahr 2014 waren es 60% und im Jahr zuvor sogar mehr als 70 %⁹ – bei stark gesunkener Gesamtzahl der vollendeten Morde. 40% weniger Taten führten zu 35 % mehr lebenslänglichen Freiheitsstrafen. Es handelt sich offensichtlich um eine kriminalpolitisch

gestaltete Belegungszahl, die noch dadurch verstärkt wird, dass gerade bei langen Strafen 1998 auch die Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung durch den Gesetzgeber erschwert werden sollten.¹⁰

Der Anteil drogensüchtiger Gefangener bzw. Gefangener mit problematischem Dro-

genkonsum ist in den letzten 40 Jahren stark gestiegen und verharrt in den letzten 20 Jahren auf hohem Niveau. Dies ist nicht nur ein Thema für Gesundheitsprävention und Suchthilfe im Strafvollzug, sondern hat auch Konsequenzen für die Kommunikation im Vollzug und vor allem für Kontrollen bei Lo-

ckerungen.

Der Anteil alter Gefangener im Strafvollzug stieg deutlich – keine Altersgruppe wächst so schnell an wie die Gruppe der über 60-jährigen. Gab es 1980 nur 399 Gefangene im Alter über 60 Jahren (etwa halb so viele wie die 780 Jugendlichen), so hatte sich die Zahl 2018 mehr

als verfünffacht (2104)¹¹ und war nun mehr als fünfmal so hoch wie die Anzahl der Jugendlichen (400), die heute in ganz Deutschland deutlich niedriger ist als damals in der alten Bundesrepublik. Dieser Anstieg der Zahl alter Gefangener liegt an der höheren Lebenserwartung und damit

„Der Anteil drogensüchtiger Gefangener bzw. Gefangener mit problematischem Drogenkonsum ist in den letzten 40 Jahren stark gestiegen und verharrt in den letzten 20 Jahren auf hohem Niveau.“

dem größeren Anteil an der Gesamtbevölkerung und an den langen Strafen – viele Menschen werden im Vollzug alt. Die langen Strafen, die Integrationschancen senken, sind ein Problem und ein Auftrag für die Soziale Arbeit im Vollzug – die Alten selbst sind es als Gruppe in aller Regel nicht. Entgegen manchen Dramatisierungen ist aber auch

nicht zu befürchten, dass Vollzugsanstalten nun in großem Maße rollstuhlgerechte Hafträume und Krankenzimmer für Gebrechliche einrichten müssen, denn der Anstieg des Anteils der Alten korrespondiert nicht nur mit deren quantitativem Wachstum, sondern auch mit deren andauernder Gesundheit.¹²

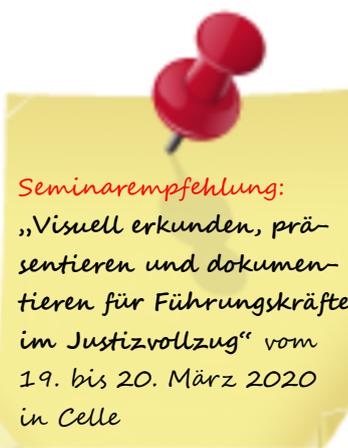
Der Anteil der nicht-deutschen Gefangenen stieg in den 80er Jahre deutlich von 9% an, verblieb seit Mitte der 90er Jahre für etwa 20 Jahre etwa auf dem gleichen Niveau bei etwa 22-23% und lag nun am 31.3.2018 bei 31,9%.¹³ Allerdings sagt das über den kulturellen Hintergrund und den der Migration wenig aus. So genannte ‚Russland-

„Der Anteil der nicht-deutschen Gefangenen stieg in den 80er Jahre deutlich von 9% an, verblieb seit Mitte der 90er Jahre für etwa 20 Jahre etwa auf dem gleichen Niveau bei etwa 22-23% und lag nun am 31.3.2018 bei 31,9%.“

deutsche‘ und Eingebürgerte mit einer neuen deutschen Staatsbürgerschaft hatten teils durchaus auch Integrationsprobleme. Selbstverständlich ist die nicht-deutsche Staatsbürgerschaft allein so wenig ein Problem, wie die deutsche Staatsbürgerschaft al-

lein schon ein Aspekt wäre, der die Kommunikation und Integration leichter macht. Immerhin wird man Schwierigkeiten der sprachlichen Verständigung, unterschiedlicher kultureller Hintergründe und auch der Perspektive zur Integration in die Ge-

sellschaft bedenken müssen. Wessen Ausweisung bevorsteht, der wird nicht sehr motiviert sein für die Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft.¹⁴ Hinzu kommt, dass es sich selbstverständlich nicht um eine homogene Gruppe handelt, sondern um



eine große Vielfalt, teils auch mit unterschiedlichen Norm- und Wertverständnissen.¹⁵ Dazu kommen Diskriminierungen von Seiten deutscher Gefangener oder verschiedener Kulturen und Ethnien untereinander.

Schließlich haben sich in den letzten 30 Jahren die Anlassdelikte für die Inhaftierung

deutlich gewandelt. Der Anteil der Eigentumsdelikte und auch der Straßenverkehrsdelikte sank, die Quote der Drogendelikte (13%) und der Gewaltkriminalität (25%) stieg an.¹⁶ Gleichwohl sind weiterhin stichtagsbezogen fast 24 % aller Gefangenen wegen Diebstahl und Unterschlagung verurteilt worden.¹⁷ Die

Veränderungen sind zum einen Folge der Kriminalitätsentwicklung, die zeitweise auch ein besonderes Wachstum bei den Gewaltdelikten zeigte, andererseits aber auch der besonderen Ausweitung der Strafen bei Gewaltdelikten, die zu längeren Verbüßungszeiten und damit zu einem höheren Anteil ent-

„Der Anteil der Eigentumsdelikte und auch der Straßenverkehrsdelikte sank, die Quote der Drogendelikte (13%) und der Gewaltkriminalität (25%) stieg an. Gleichwohl sind weiterhin stichtagsbezogen fast 24 % aller Gefangenen wegen Diebstahl und Unterschlagung verurteilt worden.“

sprechender Gefangener führte.

In allen Landesstrafvollzugsgesetzen, die so neu nicht mehr sind, sondern zwischen 2007 und 2017 entstanden, sind Behandlungsuntersuchungen bzw. Diagnoseverfahren vorgesehen¹⁸ und darauf fußend eine Planung, wie das Ziel der Resozialisierung

erreicht werden soll. In vielen Bundesländern (z.B. Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) ist heute nicht nur von Vollzugsplanung die Rede, sondern auch von Eingliederungsplanung, wo-

mit betont werden soll, dass die Planung über die Haftentlassung und damit die Strafvollzugsdauer hinaus reichen soll.¹⁹ Für viele Länder sind Regelungen neu, nach denen auch „Personen außerhalb des Vollzugs, die an der Eingliederung mitwirken“ mit Zustimmung des Gefangenen an den

„Für viele Länder sind Regelungen neu, nach denen auch „Personen außerhalb des Vollzugs, die an der Eingliederung mitwirken“ mit Zustimmung des Gefangenen an den Planungskonferenzen teilnehmen können.“

Planungskonferenzen teilnehmen können.²⁰ Üblich ist heute auch, dass in den Strafvollzugsgesetzen die (Mindest-)Inhalte der Vollzugs- und Eingliederungsplanung festgelegt sind.²¹

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu einer wichtigen Voraussetzung einer effektiven Entlassungs-

vorbereitung wie folgt geäußert: „Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung muss so rechtzeitig festgelegt werden, dass die Vollzugsbehörden die



Vollzugsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellungen zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so treffen können, dass die bedingte Entlassung nicht verzögert wird.“²² Mit dieser Entscheidung folgt das Bundesverfassungsgericht

einem allgemeinen Leitsatz der Praxis des Strafvollzugs, dass nämlich die Entlassungsvorbereitung mit der Aufnahme in den Vollzug beginnen müsse. Einige Landesstrafvollzugsgesetze tragen dem Rechnung, indem sie Vernetzungen mit den ambulanten Straffälligenhilfeinstitutionen ermöglichen. So regelt

beispielsweise § 14 Abs. 7 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes, dass einem/ einer zukünftig zuständiger Bewährungshelfer bzw. eine Bewährungshelferin „in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermögli-

chen“ ist und der Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes fordert in § 22 Abs.7 die Mitwirkung der Bewährungshilfe bei den Hilfeleistungen im Falle der Inhaftierung von ProbandInnen sowie in § 24 Abs.1 das Angebot von Hilfe zur Entlassung mindestens 1 Jahr vor der

„Mit dieser Entscheidung folgt das Bundesverfassungsgericht einem allgemeinen Leitsatz der Praxis des Strafvollzugs, dass nämlich die Entlassungsvorbereitung mit der Aufnahme in den Vollzug beginnen müsse.“

voraussichtlichen Entlassung.²³

Arbeit im Strafvollzug hat einen ambivalenten Charakter und hatte ihn seit der Einführung der Freiheitsstrafen vor mehr als 400 Jahren in den Zucht und Arbeitshäusern. Arbeit war immer einerseits Teil des Strafübels soll aber andererseits Teil der Behandlung sein.

Sie sollte gem. dem Bundesstrafvollzugsgesetz – ebenso wie Ausbildung und Weiterbildung – gemäß § 37 Abs. 1 dem Ziel dienen, „Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“. Die Ambivalenz hinsichtlich des Charakters der Arbeit im

Vollzug zeigte sich auch bei der Debatte um die Neuformulierung der Landesstrafvollzugsgesetze: Hatte sich zunächst noch zehn Länder auf eine Regelung entsprechend dem Angleichungsgrundsatz ohne Arbeitspflicht geeinigt und das auch gut begründet,²⁴ so wichen letztlich die

„Arbeit war immer einerseits Teil des Strafübels soll aber andererseits Teil der Behandlung sein.“

meisten Länder wieder zurück und beließen es bei der Arbeitspflicht.²⁵ Nur Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen haben auf die Verankerung einer Arbeitspflicht verzichtet²⁶ und das heißt selbstverständlich nicht, dass man die tagesstrukturierende Wir-

kung der Arbeit und deren Notwendigkeit für die meisten Menschen außerhalb des Vollzugs ignoriert. Es soll ganz einfach so geregelt sein, wie außerhalb des Strafvollzugs auch, denn auf das Leben draußen soll ja vorbereitet werden. Wer nicht arbeitet, hat keinen Ver-

dienst und im Vollzug zusätzlich weniger Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zu anderen Menschen. Deshalb darf auch mit der Abschaffung der Arbeitspflicht keinesfalls das Angebot wirtschaftlich sinnvoller und auf die Lebenswelt außerhalb des Vollzugs vorberei-

tender Arbeit vermindert werden.

Den Arbeiten stehen arbeitstherapeutische Beschäftigungen, berufliche und schulische Bildung gleich.²⁷ Dass Unterricht, Schule und Ausbildung im Strafvollzug angesichts der Bildungsdefizite²⁸ und der mangelnden Integration in den Arbeitsmarkt²⁹ wichtige Methoden zur Errei-

chung des Vollzugsziels und Erfüllung der Gestaltungsprinzipien sind, gilt auch dann, wenn sich ein Nachweis rückfallvermeidender Wirksamkeit nicht erbringen lässt.³⁰

Vollzugslockerungen haben eine „besondere Bedeutung für die Resozialisierung der Gefangenen und, bei längeren Freiheitsstrafen, für

die Erhaltung ihrer Lebenstüchtigkeit und Vermeidung schädlicher Auswirkungen des Vollzuges“.³¹ Insgesamt gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Lockerungsformen von der Ausführung über den Ausgang und Urlaub über die Außenbeschäftigung bis zum Freigang - einzelne Landesstrafvollzugs-

„Dass Unterricht, Schule und Ausbildung im Strafvollzug angesichts der Bildungsdefizite und der mangelnden Integration in den Arbeitsmarkt wichtige Methoden zur Erreichung des Vollzugsziels und Erfüllung der Gestaltungsprinzipien sind, gilt auch dann, wenn sich ein Nachweis rückfallvermeidender Wirksamkeit nicht erbringen lässt.“

gesetze weichen in der Begrifflichkeit leicht voneinander ab. Die meisten Landesstrafvollzugsgesetze haben die Lockerungsmöglichkeiten mit Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles im Verhältnis zum Bundesstrafvollzugsgesetz erweitert und insbesondere Langzeitausgänge mit Aufenthalt

in Übergangseinrichtungen eingeführt - eine Möglichkeit, die allerdings vom Angebot solcher Einrichtungen abhängt und da ist die Bilanz bislang eher düster.³² Beispielsweise ist in § 50 Abs.4 des Brandenburgischen Strafvollzugsgesetzes und § 46 Abs.3 des StVollzG Berlin, ähn-

lich wie in anderen Gesetzen, die dem Musterentwurf³³ folgten, ein Langzeitausgang bis zu sechs Monaten vorgesehen.³⁴

Der Verfassungsauftrag der Resozialisierung hat seine Bedeutung in der Kriminalpolitik und Strafrechtspflege nicht nur in den Gefängnissen, sondern auch für eine

„Dieses ambulante Hilfesystem hat sich in den letzten 65 Jahren stark entwickelt und mit dazu beigetragen, dass in Deutschland heute - im Gegensatz beispielsweise zu den USA, Frankreich und Großbritannien - die Gefangenenzahlen gesunken sind und zugleich auch die polizeilich registrierte Kriminalität, insbesondere auch bei Mord und Totschlag und sonstigen Kapitalverbrechen.“

Reihe von Institutionen, die man heute ambulante Straffälligenhilfe nennt, wie zum Beispiel Bewährungshilfe, soziale Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und freier Straffälligenhilfe bzw. Entlassenenhilfe mit einer Vielzahl von Beratungsangeboten, Kontrollaufträgen und

Hilfeleistungen bis hin zu Übergangswohneinrichtungen. Dieses ambulante Hilfesystem hat sich in den letzten 65 Jahren stark entwickelt und mit dazu beigetragen, dass in Deutschland heute - im Gegensatz beispielsweise zu den USA, Frankreich und Großbritannien - die

Gefangenenzahlen gesunken sind und zugleich auch die polizeilich registrierte Kriminalität, insbesondere auch bei Mord und Totschlag und sonstigen Kapitalverbrechen. Mehrere 1000 Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen wirken in diesem Bereich und heute stehen vier-

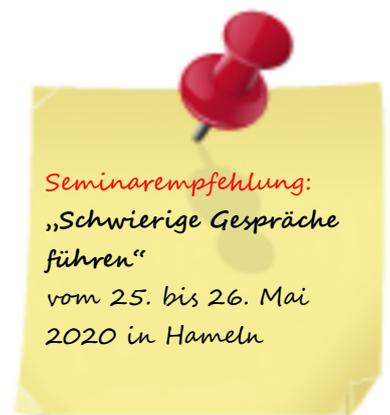
mal so viele Personen unter Bewährungsaufsicht als im Strafvollzug sitzen (fast 200 000).



In den letzten 15 Jahren hat dies unter dem Begriff des Übergangsmagements eine neue Qualität erreicht, weil stationäre und ambulante Kriminalpolitik nun gemeinsam gedacht werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeite-

rinnen im Strafvollzug denken nicht nur bis zum Entlassungstag, sondern in engem fachlichen Kontakt mit Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen sowie Fachkräften der freien Straffälligenhilfe an

die Eingliederung in das Leben nach der Entlassung: an Wohnen, Arbeiten, Ausbildung, Schulden, Suchtprobleme und familiäre Kontakte beispielsweise. Manchmal ist der Anspruch noch nicht in der Praxis umgesetzt, aber der Bedarf an Koordination der Übergänge wird nirgends bestritten. In vielen Bundes-



ländern wird über neue Landesresoziierungsgesetze diskutiert - Hamburg hatte seines im letzten Jahr bereits verabschiedet.³⁵

Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder war sicherlich zunächst ein Rückschritt - statt einer gesetzlichen Grundlage haben wir nun mehr

als 60 Gesetze. Hinsichtlich der Kooperation mit den ambulanten Diensten der Straffälligenhilfe und insbesondere der Kontakte zu Angehörigen sind noch viele Wünsche offen. Oft sind die Betreuungsschlüssel schlecht (die so genannten Fallzahlen), eine durchgehende Hilfe ist

nicht gesichert, so dass der so genannte Fall durch viele Hände geht, wodurch Doppelbetreuungen und Betreuungslücken entstehen, und es gibt keinen Anspruch auf die notwendigen Resozialisierungshilfen.

Die Vergütung der Gefangenen für ihre Arbeit muss entsprechend dem Urteil des

„Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder war sicherlich zunächst ein Rückschritt - statt einer gesetzlichen Grundlage haben wir nun mehr als 60 Gesetze.“

BVerfG³⁶ (zeitnah nach 2002) überprüft und im Ergebnis aufgehoben werden. Das Bundesverfassungsgericht stellte vor 17 Jahren fest, dass die Vergütung gerade noch angemessen sei und zeitnah überprüft werden solle. Das ist bisher in keinem Bundesland geschehen. 2015 hat

das Bundesverfassungsgericht dies nochmals wiederholt³⁷ - und gefordert, dass die Bezugsgröße (9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, so genannter Ecklohn) nicht festzuschreiben ist, sondern einer strengen Prüfung zu unterziehen ist. Zur Zeit ist eine neue Verfas-

sungsbeschwerde anhängig.³⁸

Auch die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung ist dringend geboten. Sie war vor mehr als 40 Jahren im Strafvollzugsgesetz des Bundes angekündigt und schon beschlossen, wurde aber nie umgesetzt. Auf

eine Initiative des Landes Berlin hin hat die Justizministerkonferenz am 7. Juni 2018 beschlossen, ...“dass sie die Einbeziehung von Gefangenen grundsätzlich für sinnvoll halten“. Nun muss das Bundesjustizministerium sowie Arbeit und Soziales tätig werden, denn es geht um eine Änderung im SGB VI.

Schließlich soll abschließend für den Strafvollzug erwähnt werden, dass der Entzug der Freistunde als Sicherungsmaßnahme problematisch ist. Wenn diese Freistunde international nach den so genannten prisoner rules garantiert wird und ein Zeichen der Menschenwürde ist, dann kann und darf man sie nicht ent-

ziehen.

Fußnoten:

¹ Dieser kleine Beitrag enthält stark gekürzt einige Fakten und Gedanken meines Referats beim Kongress des Verbandes für Sicherheitstechnik am 14.5.2019 in Potsdam.

² BVerfGE 33, 1, 11.

³ BVerfGE 35, 202, 236; vgl. auch Beschluss des BVerfG vom 25.9.2006, Forum Strafvollzug 2007, S. 39.

⁴ BVerfGE 40, 276, 284.

⁵ Laubenthal 2015, Rn 138f., Rn 145ff. und Rn 151f.

⁶ Zur Zeit etwa 13900 in Untersuchungshaft

und 48200 im Strafvollzug und in Sicherungsverwahrung.

⁷ Polizeiliche Kriminalstatistik von 1993 und 2018.

⁸ Strafverfolgungsstatistik 1980 und 2017 des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10, Reihe 3.

⁹ 1975: 64 von 203 vollendeten Morden;

2013: 87 von 118 Morden; 2014: 83 von 129 Morden.

¹⁰ Vgl. Cornel 2002, S. 424ff.; und Cornel 2013a, S.20

¹¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege, Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag

31.3., Wiesbaden 2018, S. 15

¹² Cornel 2013b, S. 42ff. und 53; vgl. auch Langenhoff 2015 sowie Schramke 1996, der auf Möglichkeiten der Haftvermeidung und Haftverkürzungen für alte Gefangene hinweist (insb. S. 345ff.).

¹³ Laubenthal 2015, Rn

83; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege, Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Wiesbaden 2018, S. 25

¹⁴ Vgl. Laubenthal 2015, Rn 332 ff.

¹⁵ Vgl. Laubenthal 2015, Rn 332.

¹⁶ Aktuelle Daten von 2018: Drogendelikte 12,8%, Straftaten gegen das Leben 7,3%, Körperverletzungen, Raub und Erpressung 24,9%; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege, Strafvollzug -

Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Wiesbaden 2018, S. 21

¹⁷ Am 31.3.2018 waren es 23,9%; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege, Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.

, Wiesbaden 2018, S. 21

¹⁸ Lübke-Wolff betont, dass das Bundesverfassungsgericht die Vollzugsplanung als „Ausprägung des Resozialisierungsgrundsatzes“ auffasst; Lübke-Wolff 2016, S.72; vgl. auch Laubenthal 2015, S.224 Laubenthal u.a.2015, Abschnitt C Rn 29ff.

¹⁹ § 10 des Strafvollzugsgesetzes NRW bestimmt in Satz 2: „Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen.“

²⁰ Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz § 14 Abs.6 ; ähnlich § 9 Abs.6 StVollzG Berlin

²¹ Brandenburgisches

Justizvollzugsgesetz § 15, Laubenthal 2015, Rn323; Laubenthal u.a. 2015, Abschnitt C Rn31; vgl auch Beschluss des BVerfG vom 25.9.2006 ZfStrVo 2007, S. 39;

²² BVerfGE 86, 288.

²³ Cornel u.a. 2015, S. 18 und 20

²⁴ Cornel 2014 S.494f.

²⁵ Beispielsweise durch

§ 24 StVollzG Berlin; in der Gesetzesbegründung findet sich jedoch kein einziges Argument für die Arbeitspflicht (Berliner Strafvollzugsgesetz 2016, S. 120).

²⁶ Laubenthal 2015, Rn 397

²⁷ Gem. § 9 Abs. 2 des Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz sollten arbeits-

therapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie sozialpädagogische und therapeutische Behandlungsmaßnahmen der Arbeit vorgehen, Cornel 2014, S.494

²⁸ Cornel, 1996 S. 57 ff; Maetze 2001, S. 289.

²⁹ Cornel, 1996 S. 59 f. 124

³⁰ Schumann 2003 und Leyendecker 2002, S. 195 f.

³¹ Lübke-Wolff 2016, S. 100; vgl. auch Dünkel/Drenkhahn 2001, S. 393; Laubenthal u.a. 2015, Abschnitt E, Rn

³² Cornel u.a. 2015, S. 96

³³ Am 6.9.2011 hatten die Bundesländer Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland,

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nach 1 ½-jährigen Beratungen als Konsequenz aus der Föderalismusreform mit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Straf-

vollzug vom Bund auf die Länder den Musterentwurf für ein einheitliches Strafvollzugsgesetz vorgelegt. Der Entwurf unter Federführung von Berlin und Thüringen war die Basis für die weitere Gesetzgebungsarbeit in den beteiligten Ländern und hat deren Landesstrafvollzugsgesetz in Struktur und vielen Inhalten beeinflusst.

³⁴ Laubenthal u.a.2015, Abschnitt L, Rn 15

³⁵ Vgl. Cornel u.a. 2015

³⁶ 23.April 2002 – 2 BvR 2175/01

³⁷ 16.Dez.2015 – 2 BvR 1017/14

³⁸ 2 BvR 1683/17

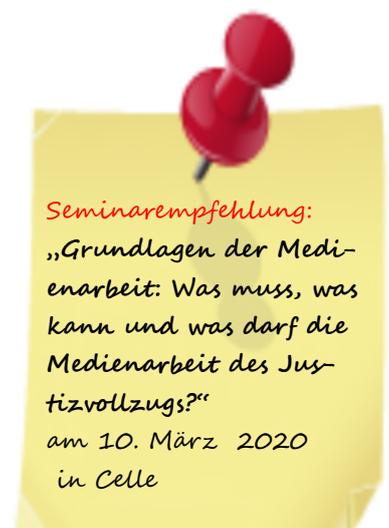
Literaturverzeichnis

Cornel, H. (1994) Die Notwendigkeit der Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe, in: Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe

fe, hrsg. von Reiner Lochmann, Heinz Baumann und Walter Chilian, Bonn, S. 205-212

Cornel, H. (1996) Lebensbedingungen straffälliger Menschen – empirische Befunde, in: Lebenslagen und Lebenshilfen, herausgegeben von Werner Nickolai u.a., Freiburg, S. 39-68

Cornel, H. (2002) Klarstellung oder Verschärfung der Bedin-



- gungen zur Strafrechtsaussetzung zur Bewährung. Eine Untersuchung zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung von 1998 in der Praxis, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 424-438
- Cornel, H. (2013a) Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrechtsaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug?, Mönchengladbach
- Cornel, H. (2013b) Anmerkungen zu möglichen zukünftigen Entwicklungen der Kriminalität und Kriminalpolitik und notwendigen Änderungen in der Straffälligenhilfe, in: Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demografische Wandel, herausgegeben von Heinz Cornel/ Lydia Halbhuber-Gassner und Cornelius Wichmann, Freiburg, S. 33- 54
- Cornel, H. (2014) Aktuelle Debatten zur Strafvollzugsgesetzgebung in Deutschland. Vom Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes zu einem Resozialisierungsgesetz, in: Kriminologie - Jugendkriminalrecht - Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, herausgegeben von Frank Neubacher und Michael Kubink, Berlin, S. 491 - 506
- Cornel, H./ Dünkel, F./ Pruin, I./ Sonnen, B./ Weber, J. (2015) Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige, Mönchengladbach
- Dünkel, F./ Drenkhahn, K. (2001) Von »nothing works« zu »something works«, in: Forschungsthema Strafvollzug, hrsg. von Mechthild Berreswill und Werner Greve, Baden- Baden 2001, S. 387-417
- Hoffmann, K. Der Strafgefangene als Subjekt der Behandlung – Zum Spannungsverhältnis von Menschenwürde und Vollzugsziel, in: Zeitschrift für Strafvollzug
- und Straffälligenhilfe 2003, S. 207-212
- Langenhoff, G. (2015) Lebensältere Gefangene im Strafvollzug in Deutschland und in den Bundesländern, in: Forum Strafvollzug, S. 8-10
- Laubenthal, K. (2015) Strafvollzug, Berlin/ Heidelberg
- Laubenthal, K. et al (2015) Strafvollzugsge-
setze, München
- Leyendecker, N. A. (2002) (Re-) Sozialisierung und Verfassungsrecht, Berlin
- Lübbe-Wolff, G. (2016) Die rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaft, Baden-Baden
- Maetze, W. (2001) Berufseinstieg statt ‚Kriminelle Karriere‘, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 289-291
- Schramke, H.-J. (1996) Alte Menschen im Strafvollzug, Bonn/ Mönchengladbach
- Schumann, K. F. (2003) Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Weinheim und München

Kontakt:

Prof. Dr. Heinz Cornel

E-Mail

HCornel@t-online.de

Gefangene und Disziplinarmaßnahmen - Strafähnliche Sanktionen im Vollzug -

von Michael Schäfersküpfer

Der Abdruck des nachfolgenden Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. BECK oHG. Der Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht (SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 90 SächsStVollzG Rn. 4a bis 6, 18 bis 20, 43, 47 bis 49, 52 bis 57, 91 bis 94,

102 f., in: GRAF, Jürgen -Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 13. Edition, Stand: 10.08.2019).

Einleitung

Strafe muss sein! Wer kennt diesen populären Satz nicht? Fachlich lässt sich darüber treff-

lich streiten. Die Diskussionen füllen ganze Bibliotheken. Die Positionen gehen bis zur Abschaffung von Freiheitsstrafe (Abolitionismus).¹

Im Vollzug von Freiheitsentziehungen gibt es eine kleine Schwester der echten Kriminalstrafe: die Disziplinarmaßnahme. Disziplinarmaßnahmen sind strafähnliche Sanktionen.

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Die Vollzugsbehörden können Disziplinarmaßnahmen bei rechtswidrigem und schuldhaftem Fehlverhalten von Gefangenen anordnen.² Alle Gesetze für den Vollzug der Freiheitsstrafe enthalten Regelungen zu Disziplinarmaßnahmen.

Aus dem strafähnlichen Charakter von Disziplinarmaßnahmen folgt viel. Die rechtlichen Anforder-

ungen sind hoch. Das zeigen Gesetze, Rechtsprechung und Literatur. Das zeigt auch die Beliebtheit in vollzugsrechtlichen Prüfungen im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel.

Die Ausgaben des Newsletters der Führungsakademie enthalten

schon eine kleine Reihe zum Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht. Den Aufschlag machte die Vorstellung des Online-Kommentars.³ Es folgten Auszüge zur Flucht- und Missbrauchsgefahr,⁴ zum Vollzugsplan⁵ und zu besonderen Sicherungsmaßnahmen.⁶ Nun bietet sich eine Fortsetzung mit dem Thema Disziplinarmaßnahmen

geradezu an. Frühere Ausgaben des Newsletters können auf der Internetseite der Führungsakademie heruntergeladen werden.

Der nachfolgende Auszug ist so gewählt, dass die Ausführungen grundsätzlich für alle Bundesländer Bedeutung haben. Im Original kann ein Großteil der Belegstellen einfach ange-

klickt werden. Diese Möglichkeit besteht hier leider nicht. Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG).

Abgrenzung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind von besonderen Sicherungsmaßnahmen



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

abzugrenzen. Die Abgrenzung ist bereits in dem Artikel zu besonderen Sicherungsmaßnahmen im vorletzten Newsletter der Führungsakademie enthalten. Die Fundstelle lautet: SCHÄFFERSKÜPPER, Michael, Auf Nummer sicher: besondere Sicherungsmaßnahmen, in: [Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges](#),

[Jahrgang 15, Ausgabe 28, Oktober 2018, S. 27 \(28\).](#)

Generalklauseln und Einzeltatbestände

Das StVollzG des Bundes und ein Teil der Ländergesetze enthalten keine einzelnen Disziplinarartbestände. Sie arbeiten mit einer Generalklausel. Diese stellt auf den Verstoß gegen Pflichten ab, die den Gefangenen durch oder

aufgrund des jeweiligen Vollzugsgesetzes auferlegt sind (§ 102 Abs. 1 StVollzG; „große Generalklausel“). Damit gleicht die Bestimmung der Regelungstechnik bei beamtenrechtlichen Disziplinarmaßnahmen (§ 47 BeamStG).

[...]

Ein Teil der Ländergesetze hat sich nicht für eine Generalklausel, sondern für einzelne

Disziplinarartbestände entschieden (vgl. SächsLT-Drs. 5/10920, 142). Das kann z. B. der verbale oder tätliche Angriff auf andere Personen (§ 90 Abs. 1 Nr. 1) oder der unerlaubte Konsum von Betäubungsmitteln oder anderen berauschenden Stoffen sein (§ 90 Abs. 1 Nr. 5). ...

In den Bundesländern mit einzelnen Disziplinarartbeständen gibt eine



„kleine Generalklausel“ (§ 90 Abs. 1 Nr. 8). Diese hat die Funktion eines Auffangtatbestandes. Sie erfasst also Fehlverhalten, das durch das Raster der anderen Disziplinarartbestände fällt. Die For-

mulierung der „kleinen Generalklausel“ (§ 90 Abs. 1 Nr. 8) lehnt sich an die „großen Generalklausel“ im StVollzG des Bundes an (§ 102 Abs. 1 StVollzG). Es gibt aber gewisse inhaltliche Unterschiede (§ 90 Abs. 1 Nr. 8: „... wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten ...“).

[...]

Sowohl die „kleine“ als auch die „große Gene-

ralklausel“ stellen auf den Verstoß gegen Pflichten durch oder aufgrund des jeweiligen Vollzugsgesetzes ab. Eine Konkretisierung der Pflichten wird nicht selten in der Hausordnung geschehen. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Hausordnung (§ 113 S. 1) ermöglicht es jedoch nicht, eigenständig disziplinarbewehrte Pflichten zu schaffen.

Die Regelungen der Hausordnung müssen vielmehr aus den Vorschriften des Gesetzes abgeleitet sein (vgl. BVerfG NStZ 1998, 103; KG NStZ 1989, 576). Bei unerlaubter geschäftsmäßiger Rechtsberatung kann zB die Pflicht der Gefangenen einschlägig sein, durch ihr Verhalten zum geordneten Zusammenleben beizutragen (§ 74 Abs. 1 S. 1). Allerdings

kann nicht jede Gegenseitigkeitsbeziehung als Form des normalen menschlichen Miteinanders verboten werden (vgl. BVerfG BeckRS 2011, 49813 für die Entgegennahme einer Gefälligkeit in Rechtsangelegenheiten).

Nachweis, nicht Verdacht

Für Disziplinarmaßnahmen als strafähnliche Sanktionen gilt der

„Das StVollzG des Bundes und ein Teil der Ländergesetze enthalten keine einzelnen Disziplinarartbestände. Sie arbeiten mit einer Generalklausel.“

„Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Hausordnung (§ 113 S. 1) ermöglicht es jedoch nicht, eigenständig disziplinarbewehrte Pflichten zu schaffen.“

Schuldgrundsatz, welcher sich verfassungsrechtlich ua aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG). Disziplinarmaßnahmen setzen daher voraus, dass das schuldhafte Fehlverhalten der Gefangenen rechtlich nachgewiesen ist und damit im Rechtssinne feststeht. Ein Verdacht reicht nicht aus (vgl. BVerfG NStZ-RR 2004, 220 (221) für den Verdacht neuer Straftaten; BVerfG StV 1994,

263 für die Frage der Arbeitsfähigkeit; OLG Hamm BeckRS 2016, 03087 Rn. 8 und 14 für den Verdacht der Manipulation einer Urinprobe; OLG Brandenburg BeckRS 2016, 04494 für einen Drogenschnelltest).

Im Gegensatz zu Disziplinarmaßnahmen genügt bei Gefahrenabwehrmaßnahmen ein hinreichend begründeter Verdacht (vgl. BVerfG NStZ-RR 2004, 220 (221) für

die Aufhebung der Unterbringung im offenen Vollzug; BerlVerfGH BeckRS 2014, 53349 für eine Sicherheitsverlegung; OLG Brandenburg BeckRS 2016, 04494 für verschiedene Sicherungsmaßnahmen nach einem positiven Drogenschnelltest; OLG Celle BeckRS 2010, 26925 für verschiedene Sicherungsmaßnahmen bei dem Verdacht von Sprengstoff in der Anstalt).

„Die Anforderungen daran, ab wann ein schuldhaftes Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist, dürfen nicht überspannt werden. Insoweit ist auf die Rechtsprechung des BGH zum Strafverfahren zurückzugreifen.“

Die Anforderungen daran, ab wann ein schuldhaftes Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist, dürfen nicht überspannt werden. Insoweit ist auf die Rechtsprechung des BGH zum Strafverfahren zurückzugreifen. Danach erfordert die Überzeugung von einem Sachverhalt keine absolute Gewissheit, die alle anderen



Möglichkeiten denotwendig ausschließt. Es genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt. Insoweit können aus bestimmten Tatsachen auch mögliche, aber nicht zwingende Folgerungen gezogen werden, wenn diese tragfähig sind (vgl. BGH NStZ-RR 2011, 225 (227 Nr. 56) mwN; stRspr).

Im Rahmen von Disziplinarverfahren kann die Vollzugsbehörde Aussagen unter Berücksichtigung vollzugstypischer Gegebenheiten bewerten und als nicht glaubwürdig einstufen. Eine solche Einstufung muss aber begründbar sein (vgl. BVerfG NStZ-RR 2004, 220 (221)).

Schuld

Disziplinarmaßnahmen setzen voraus, dass die Gefangenen schuldhaft

einen Disziplinaratbestand (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 8) oder einen Pflichtenverstoß verwirklicht haben (§ 90 Abs. 1). Insoweit kann man auf den Begriff der Schuld bei Straftaten und beamtenrechtlichen Dienstvergehen zurückgreifen. Schuld bedeutet insoweit, dass das Verhalten dem Einzelnen vorwerfbar ist (Schönke/Schröder/Eisele StGB vor § 13 Rn. 113 f. mwN).



Schuldformen sind Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. BVerwG BeckRS 2012, 53512; BVerwG BeckRS 2009, 33107; BVerwG NVwZ-RR 2004, 426 (427)). Beide Schuldformen stehen bei der Frage nach dem Ob der Schuld gleichwertig nebeneinander. Welche Schuldform vorliegt, hat dann zB Bedeutung für die Höhe einer Disziplinarmaßnahme (vgl. KG BeckRS 1998, 15421 Rn.

7). Schuld setzt zudem Schuldfähigkeit voraus (s. VG Trier BeckRS 2010, 46678 für einen Bediensteten, der einem Gefangenen unerlaubt eine SIM-Karte überlassen hat). Eine Schuldunfähigkeit kommt wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB) in Betracht. Das kann bei Gefangenen zB wegen einer Medikamentenga-

be der Fall sein (vgl. LG Kassel BeckRS 2013, 11602; s. auch MüKoStGB/Streng StGB § 20 Rn. 31).

[...]

Als strafähnliche Sanktionen werden Disziplinarmaßnahmen „vom Schuldprinzip regiert“ (BVerfG NStZ 1994, 357 (358); BVerfG NStZ 1994, 300 (301)). Strafen oder strafähnliche Sanktionen dürfen

„Eine Schuldunfähigkeit kommt wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB) in Betracht. Das kann bei Gefangenen zB wegen einer Medikamentengabe der Fall sein.“

das Maß der Schuld nicht übersteigen; Schuld und Sanktion müssen in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen (vgl. BVerfG NStZ 1993, 605).

Entschließungsermess

Der Gesetzgeber verpflichtet die Vollzugsbehörde nicht, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen. Er stellt die Anordnung in das pflichtgemäße Ermessen der Behör-



de („kann“, § 90 Abs. 1). Daher muss zunächst Ermessen ausgeübt werden, ob überhaupt mit einer Disziplinarmaßnahme reagiert werden soll (Entschließungsermess

en).

Auf der Ebene des disziplinarischen Entschließungsermessens ist zB zu prüfen, ob nicht ein milderer Mittel als Disziplinarmaßnahmen im Wesentlichen gleich geeignet ist (vgl. BVerfG NJW 1995, 383 (384)). Das können Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen sein (vgl. BT-Drs. 7/918, 81). Ggf. sieht die Vollzugsbehör-

de dann von einer Disziplinarmaßnahme ab.

Auswahlermessen

Hat sich die Vollzugsbehörde im Rahmen des Entschließungsermessens für eine disziplinarische Reaktion entschieden, schließt sich das Auswahlermessen an. Beim Auswahlermessen geht es darum, welche Disziplinarmaßnahmen die Vollzugsbehörde in welcher Höhe auswählt

(allgemein zum Entschließungs- und Auswahlermessen im Amthaftungsprozess s. Baer NStZ 2009, 529 (533)).

Abschließender Katalog der Disziplinarmaßnahmen

Der Gesetzestext zählt die zulässigen Disziplinarmaßnahmen einzeln auf (§ 90 Abs. 2). Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung. Aus der Benen-

nung der zulässigen Maßnahmen ergibt sich im Umkehrschluss (argumentum e contrario), dass alle anderen Maßnahmen als Disziplinarmaßnahmen unzulässig sind.

Sachverhalte, die disziplinarisch relevant sind, können aber auch außerhalb des Disziplinarrechts zu Rechtsfolgen führen. Das gilt zB für Widerruf und Rücknah-

„Der Gesetzgeber verpflichtet die Vollzugsbehörde nicht, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen.“

me von Maßnahmen (§ 49). Auf der Ebene des disziplinarischen Entschließungsermessens (§ 90 Abs. 1) ist dann das Gesamtpaket der Maßnahmen zu prüfen. Ggf. ist eine Reaktion im Wege von Disziplinarmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

[...]

Unzulässig: Lockerungssperre

In fast allen Bundeslän-

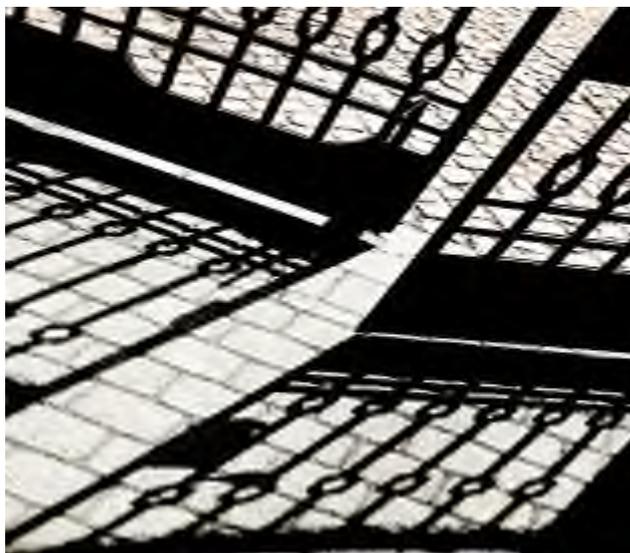
dern ist eine Lockerungssperre als Disziplinarmaßnahme nicht vorgesehen. Sie ist damit unzulässig (vgl. OLG Celle NStZ 1983, 288 mAnm Dertinger NStZ 1984, 192; OLG Hamburg ZfStrVo 1982, 311, (312); OLG Bremen NStZ 1982, 84). Sachverhalte, die disziplinarisch relevant sind, können aber den Widerruf oder die Rücknahme der Lockerungsgewäh-

rung rechtfertigen (§ 94).

Bei Lockerungen ist jeder Anschein einer „verkappten“ Disziplinarmaßnahme zu vermeiden (s. zu verkappten Disziplinarmaßnahmen KG NStZ 2002, 613 (614); OLG Celle BeckRS 1999, 16891 Rn. 18; BeckOK Strafvollzug Bund/Wachs StVollzG § 103 Rn. 1; Puhl NStZ 1989, 354 (356); Kerner/Streng NStZ 1984, 95 (96)). Ein

„In fast allen Bundesländern ist eine Lockerungssperre als Disziplinarmaßnahme nicht vorgesehen.“

solcher Anschein liegt nicht fern, wenn die Vollzugsbehörde die Aufhebung der Lockerungsgewährung von vornherein fest befristet („Keine Lockerungen für 4 Wochen.“). Je nach Sachverhalt kann aber eine Prüfungsfrist für einen erneuten Einstieg in Lockerungen angebracht sein.



Eine ausdrückliche Regelung für Disziplinarmaßnahmen hinsichtlich Lockerungen enthält das Hessische Strafvollzugsgesetz (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 HStVollzG: „die Beschränkung oder der Entzug von Ausgangsstunden bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bis zu drei Monaten“). Der hessische Gesetzgeber hat die Regelung auf Wunsch der Praxis eingefügt. Dadurch werde ermög-

licht, angemessen auf disziplinarische Verstöße von Freigängern reagieren zu können (HessLT-Drs. 18/1396, 111).

Unzulässig: Entzug der Freistunde

Die systematische Stellung der Regelung zum Aufenthalt im Freien (Freistunde; § 66 Abs. 2) macht deutlich, dass dieser der Gesundheitsfürsorge dient. Vor diesem Hintergrund ist ein

Entzug im Wege von Disziplinarmaßnahmen nicht möglich. Der abschließende Maßnahmenkatalog (§ 90 Abs. 2) enthält keinen entsprechenden Entzug.

Das StVollzG des Bundes enthielt eine Regelung zum disziplinarischen Entzug der Freistunde bis zu einer Woche (§ 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG aF). Der Bundesgesetzgeber hat die Regelung wegen Emp-

„Die systematische Stellung der Regelung zum Aufenthalt im Freien (Freistunde; § 66 Abs. 2) macht deutlich, dass dieser der Gesundheitsfürsorge dient. Vor diesem Hintergrund ist ein Entzug im Wege von Disziplinarmaßnahmen nicht möglich“

fehlungen von europäischer Seite gestrichen (vgl. BT-Drs. 13/10245, 17).

Der Beschränkung der Freistunde ist als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig (§ 83 Abs. 2 Nr. 4).

[...]

Konkurrenz zu Straf- und Bußgeldverfahren

Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn

wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird (§ 90 Abs. 4). Die Regelung soll ermöglichen, dass die Vollzugsbehörde Pflichtverletzungen im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung der Anstalt zügig ahndet (vgl. SächsLT-Drs. 5/10920, 143). Auch bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) soll die Straf-

vollstreckungskammer nicht verpflichtet sein, ihr Verfahren aufgrund eines Strafverfahrens wegen derselben Sache auszusetzen (vgl. OLG Hamm NStZ 1989, 448). Eine vollzogene Disziplinarmaßnahme ist später bei der Bemessung einer Kriminalstrafe wegen derselben Verfehlung zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 7/3998, 38).

In der neueren Rechtsprechung erscheint die

Regelung des § 90 Abs. 4 im Hinblick auf die Unschuldsumutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) allerdings problematisch. Eine Verletzung der Unschuldsumutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) liegt vor, wenn staatliche Stellen erkennen lassen, dass sie eine Person für schuldig halten, die wegen einer Straftat angeklagt und noch nicht verurteilt ist (vgl. EGMR NJW 2004,

43 (44); s. auch EGMR NJW 2006, 1113). Das gilt auch bei vollzuglichen Disziplinarmaßnahmen für die Vollzugsbehörden und Gerichte wie die Strafvollstreckungskammern (vgl. OLG Hamm NStZ 2013, 174).

Die Unschuldsumutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) ist allerdings nicht verletzt, wenn ein glaubhaftes Geständnis

vorliegt (vgl. BVerfG NJW 2005, 817; OLG Hamm BeckRS 2012, 13682). Gleiches gilt, sofern eine erstinstanzliche Verurteilung erfolgt ist. Die Verurteilung muss nicht rechtskräftig sein (vgl. OLG Hamm NStZ 2013, 174 (175); OLG Hamm BeckRS 2012, 13682).

Keine Verletzung der Unschuldsumutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)

liegt vor, wenn ein Verhalten unabhängig von seinem strafrechtlichen Gehalt mit Disziplinarmaßnahmen geahndet wird. Das ist der Fall, soweit auch dann eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden könnte, wenn das Verhalten nicht strafbar wäre. Das OLG Hamm nennt zB den Gewahrsam an Betäubungsmitteln (vgl. OLG Hamm NStZ 2013, 174 (175)). Es handelt sich vollzugsrechtlich um

den Besitz von verbotenen Gegenständen (§ 90 Abs. 1 Nr. 4), weil die Vollzugsbehörde keine Zustimmung erteilt hat (§ 47 Abs. 1). Verbotener Gegenstand idS kann aber auch ein Radiowecker sein, der strafrechtlich völlig unbedenklich ist.

[...]

Schlusswort

Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene gehören zu den rechtlich an-

spruchsvollsten Bereichen des Vollzugsrechts. Der vorstehende Auszug ist bei diesem Thema nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Vielleicht kann er aber etwas zur Handlungssicherheit in der Praxis beitragen. Dann ist das Ziel dieses Artikels erreicht.

In der kommenden Ausgabe des Newsletters geht es natürlich weiter mit dem Vollzugsrecht, denn steter Tropfen

„Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird (§ 90 Abs. 4). Die Regelung soll ermöglichen, dass die Vollzugsbehörde Pflichtverletzungen im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung der Anstalt zügig ahndet.“

„Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene gehören zu den rechtlich anspruchsvollsten Bereichen des Vollzugsrechts.“

höhlt den Stein. Für heute heißt es aber: La comedia è finita.

Postskriptum: Was macht eigentlich ...?

In der vorletzten Ausgabe des Newsletters wurde ein Aufsatz zur Fixierung von Gefangenen angekündigt.⁷ Der Aufsatz ist mittlerweile erschienen. Die Fundstelle lautet: SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Vollzug, Fixierungen und Verfassungs-

recht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung, in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS) 2018, S. 353 bis 359.



Fußnoten:

¹ S. nur den Buchtitel von MÜHL, Jeldrik, Strafrecht ohne Freiheitsstrafe - absurde Utopie oder logische Konsequenz? (= Studien und Beiträge zum Strafrecht, Band 1), Tübingen 2015; s. insoweit zur Diskussion zu vollzuglichen Disziplinarmaßnahmen BeckOK Strafvollzug Sachsen/SCHÄFERSKÜPPER SächsSVVollzG § 42 Rn.

22 f.

² Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 2144/07, BeckRS 2010, 87064 m. w. N.

³ GRAF, Jürgen-Peter, SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Ein Gesamtkommentar des Justizvollzugsrechts. Das alles und noch viel mehr ... in: [Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 12, Ausgabe 22, Mai 2015, S. 2 bis 5.](#)

[dersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 12, Ausgabe 22, Mai 2015, S. 2 bis 5.](#)

⁴ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Flucht- und Missbrauchsgefahr. Woher soll ich das wissen? in: [Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 13, Ausgabe 24, Mai 2016, S. 15 bis 21.](#)

⁵ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Der Vollzugsplan und sein rechtlicher Rahmen, in: [Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 14, Ausgabe 26, April 2017, S. 16 bis 23.](#)

[dungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 15, Ausgabe 28, Oktober 2018, S. 27 bis 33.](#)

⁷ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Auf Nummer sicher: besondere Sicherungsmaßnahmen, in: [Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 15, Ausgabe 28, Oktober 2018, S. 27 \(27 und 32\).](#)

⁶ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Auf Nummer sicher: besondere Sicherungsmaßnahmen, in: [Justiznewsletter der Führungsakademie im Bil-](#)

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

Erfahrungen mit den Restaurativen Dialogen in der Schweiz

von Claudia Christen-Schneider

Das Swiss RJ Forum (www.swissrjforum.ch) wurde im Januar 2017 gegründet und setzt sich seither intensiv für die Entwicklung und Umsetzung der Restaurativen Justiz ein. Im August 2017 startete das erste Pilotprojekt, basierend auf Restaurativen Dialogen, in der Strafanstalt Lenzburg (AG). Seither wurden solche Gruppen-

dialoge zwischen Opfern und Tätern schwerer Verbrechen, die nicht in direktem Kontakt stehen, regelmässig durchgeführt. Neben dieser Gruppendialoge bietet das Forum auch direkte Opfer-Täter Dialoge an. Dieser Artikel berichtet über die bisherigen Erfahrungen mit restaurativen Gruppendialogen und vermittelt einen Ausblick auf die geplanten Projekte fürs

kommende Jahr. Als Einstieg folgt eine Erläuterung dessen, wie das Swiss RJ Forum die Restaurative Justiz definiert.

Definition der Restaurativen Justiz

Obwohl die Restaurative Justiz (RJ) als eine der weltweit am schnellsten wachsenden Justizreformbewegungen gilt, gibt es nachwievor kei-



Claudia Christen-Schneider

Präsidentin Swiss RJ Forum,
MSc in Kriminologie & Strafrecht,
Cert. in RJ (Foto: Ruben Ung)

ne weltweit anerkannte Definition. Eine gängige Definition ist jene von Marshall (1996, S.37), der RJ als einen Prozess definiert, bei dem alle Parteien, die an einer bestimmten Straftat beteiligt sind, zusammenkommen, um gemeinsam zu entscheiden, wie mit den Folgen der Straftat und den daraus resultierenden Auswirkungen

hinsichtlich der Zukunft umzugehen ist. Der Begriff RJ bezieht sich somit nicht auf eine spezifische Methode oder Programm, sondern wie auch die neue Empfehlung des Europarates zu RJ im Strafrecht aussagt, umfasst RJ eine Vielzahl von Methoden, wie direkte Opfer-Täter Dialoge, Konferenzen, Circles (Kreisprozesse) oder

auch indirekte Dialoge. Wichtig ist, dass jene Anwendungen stets basierend auf restaurativen Werten und Standards umgesetzt und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die Beteiligten sichergestellt werden (Council of Europe, 2018, S.3-4; Council of Europe, 2018, Commentary). Da RJ sich als eine bedürfnisorientierte

Justizform sieht, ist diese Pluralität an Methoden notwendig, um auf die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Situationen der Betroffenen eingehen zu können. Somit existieren weltweit viele unterschiedliche Programme und Ansätze, welche sowohl auf direkten Opfer-Täter Dialogen als auch auf indirekten Ansätzen basieren. Während sich bei direkten Opfer-Täter Dialogen

oder Konferenzen die in Beziehung stehenden Betroffenen treffen, kennen sich Opfer und Täter bei Restaurativen Gruppendialogen nicht und stehen nicht in direkter Verbindung zueinander. Es treffen sich daher Opfer und Täter gleicher oder ähnlicher Straftaten, um über die Auswirkungen von Verbrechen zu sprechen, und gemeinsam ihre Erlebnisse aufzuarbeiten. Wichtig ist,



In der JVA Lenzburg werden seit 2017 restaurative Dialoge zwischen Opfer und Tätern durchgeführt (Foto: Peter Schulthess)

dass die gewählte Methode stets den Bedürfnissen aller Betroffenen entspricht, auf freiwilliger Basis beruht und von gut ausgebildeten RJ-Moderatoren durchgeführt wird, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten (Council of Europe, 2018, VI. 42 & 43).

Wozu dienen Restorative Dialoge?

Restaurative Gruppendi-

alogue eignen sich insbesondere für Opfer und Täter, die keine Möglichkeit zu einem Dialog mit ihrem direkten Gegenüber haben. Einerseits gibt es Opfer und Täter, die nicht wissen, wer ihr Gegenüber war, oder es gibt auch Situationen, wo ein direkter Dialog nicht empfehlenswert wäre, insbesondere zum Schutz der Opfer. Da restaurative Prozesse immer auf

freiwilliger Basis beruhen, muss zudem respektiert werden, wenn eine Partei nicht gewillt ist zu einem Gespräch. Wenn es nun das Ziel ist, dass die Restaurative Justiz für alle Betroffenen zugänglich sein sollte, so braucht es Alternativen zu direkten Opfer-Täter Dialogen, die es diesen Personen dennoch erlauben, an einem restaurativen Prozess teilzunehmen. Zu-

„Restaurative Gruppendiologe eignen sich insbesondere für Opfer und Täter, die keine Möglichkeit zu einem Dialog mit ihrem direkten Gegenüber haben.“

dem können Restaurative Gruppendiologe auch als eine gute Vorbereitung dienen, um später Dialoge zwischen dem direkten Opfer und Täter in Erwägung zu ziehen, wann immer dies möglich ist. Manche Opfer können sich zudem nicht vorstellen, ihrem direkten Täter gegenüberzutreten und bevorzugen es, zuerst in einem für sie geschützteren Rahmen erste Schritte zu wagen.

Wichtig ist, dass auch solche Gruppenprozesse sehr sorgfältig vorbereitet werden und Opfer niemals dazu benutzt werden, um Täter zu rehabilitieren. Es besteht immer wieder die Gefahr, dass die Restaurative Justiz „Täterzentriert“ umgesetzt wird, und die wahren Bedürfnisse der Opfer zu wenig wahrgenommen werden.

Aufbau des Programms

Das in der Schweiz umgesetzte Programm basiert auf dem Prinzip der restaurativen Dialoge zwischen Opfern und Tätern gleicher oder ähnlicher Verbrechen. Die Teilnehmer kennen sich nicht und haben keinen direkten Bezug zueinander. Das Programm ist eine neue, auf die Schweiz angepasste

Form des Sycamore Tree Programme©, welches von Dan Van Ness und einem internationalen Team von Prison Fellowship International im Jahr 1996 entwickelt wurde. Die schweizerische Version enthält dieselben Grundthemen, setzt jedoch noch weitere restaurative Elemente, wie zum Beispiel Circles, ein und arbeitet mit Fallbeispielen aus der Praxis, um den Teilnehmern wei-

tere RJ-Methoden näher zu bringen.

Die Opfer werden individuell vorbereitet und betreut. Es wird auch ein Traumatest durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Opfer nicht mehr zu sehr traumatisiert sind und die Gefahr besteht, dass eine Teilnahme sie retraumatisieren könnte. Die Gefangenen werden von der Gefängnisleitung

oder sozialen Diensten vorselektioniert und können sich nach einem Informationstreffen entscheiden, ob sie teilnehmen möchten. Mit jedem Interessierten wird dann ein Einzelinterview durchgeführt, um die Motivation zu prüfen und herauszuspüren, ob die Person Verantwortung für ihre Taten übernimmt und bereit ist, den Opfern respektvoll gegenüber zu treten.

„Die Opfer werden individuell vorbereitet und betreut. Es wird auch ein Traumatest durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Opfer nicht mehr zu sehr traumatisiert sind und die Gefahr besteht, dass eine Teilnahme sie retraumatisieren könnte.“

Die Treffen finden über acht Wochen hinweg statt mit einem wöchentlichen, zweistündigen Treffen. Ein Beschrieb der acht Treffen findet sich hier ab Seite 8: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/prison-info/2019/2019-01-d.pdf>.

Eines der Hauptziele für die Opfer ist, dass sie eine Stimme erhalten und in einer sicheren, respektvollen Umgebung die

Chance haben, ihre Geschichte zu erzählen und ihren Gefühlen Ausdruck geben zu können. Da es sich um dieselben oder ähnliche Verbrechen handelt, können die Opfer den Gefangenen Fragen stellen, welche sie oftmals bisher noch niemandem stellen konnten. Sie erhalten dadurch Information, die hilfreich sein kann, um das Erlebte besser zu verarbeiten. Das Ziel für

die Gefangenen ist, dass sie durch das Hören der Geschichten der Opfer, die ähnliche Straftaten erlitten, wie sie selber begangen haben, verstehen lernen, welche oft langzeitige Konsequenzen ihre Verbrechen auf Opfer und die Gesellschaft haben und dadurch lernen, volle Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen. Sie erhalten auch den Raum, ihre eigene Le-



bensgeschichte zu erzählen und wie es zur Tat kam, was sie getan haben und wie sie heute darüber denken. Dies soll ihnen helfen zu erkennen, wie es so weit kommen konnte, dass sie selbst zum Täter wurden. Die regelmäßigen Begegnungen mit den Opfern und die tiefgründigen und respektvollen Dialoge sollen zudem dazu dienen, dass die Täter Opferbewusstsein und –

Empathie entwickeln können.

Aufgrund dessen, dass sich die Treffen über zwei Monate erstrecken erleben Opfer oftmals, wie Gefangene beginnen, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen. Die Opfer erfahren zudem, wie ihre eigenen, schmerzhaften Erfahrungen dazu dienen können, Tätern zu helfen, die Konsequenzen

ihrer Taten zu erkennen. Diese intensiven Dialoge können zudem Opfer darin unterstützen, ihren eigenen Prozess zu einem bedeutungsvollen Abschluss zu bringen. Ebenso ist es das Ziel, Opfer zu ermächtigen, damit sie ihr Leben neu wieder in ihre Hand nehmen und aktiv ihre Zukunft und ihre Rolle gestalten können. Durch die Gespräche erhalten Opfer auch wichtige Ein-

blicke in die Gründe, wie es zu solch schweren Straftaten kommen kann. Sie erfahren auch mehr über das Justizsystem, was dazu dient, dass sie sich besser informiert und oftmals sicherer fühlen (Christen-Schneider, in Druck).

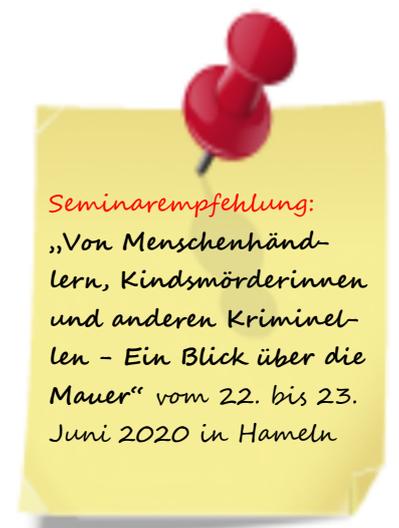
Bisherige Erfahrungen

Die anonymen Evaluationen der bisher durchgeführten Programme zeigen eine hohe Zufrieden-

heit von Seiten aller Teilnehmer. Opfer schätzen den sicheren, respektvollen Rahmen, um ihre Geschichte erzählen und die Tat aufarbeiten zu können. Für Opfer kann das Programm hilfreich sein, um auch Jahre nach dem Verbrechen einen gewissen Heilungsprozess und eine Reduktion in den posttraumatischen Symptomen zu erleben, die oftmals noch vor-

handen sind.

Ebenso empfinden die Gefangenen das Programm als sehr hilfreich, wenn auch sehr intensiv und in keiner Weise als „einfach“. Sie betonen stets, dass es ihnen die Augen geöffnet habe für das Leiden der Opfer und daher signifikante Auswirkungen auf ihre Denkweise hat. Im Gegensatz zu einer Tataufarbeitung im therapeuti-



Seminarempfehlung:

„Von Menschenhändlern, Kindsmörderinnen und anderen Kriminellen – Ein Blick über die Mauer“ vom 22. bis 23. Juni 2020 in Hameln

schen Rahmen, wo sie sich vorstellen müssen, wie sich die Opfer wohl fühlen könnten, hören sie hier direkt, was ihre Taten für Auswirkungen auf Opfer haben. Dies löst große Betroffenheit und eine intrinsische Motivation aus, nicht mehr rückfällig zu werden, um nie mehr Menschen in dieser Weise zu verletzen.

Jeder Anfang in einer neuen Strafanstalt stellt

eine Herausforderung dar. Einerseits ist es nicht immer einfach, bis die Abläufe innerhalb des bestehenden Systems geplant sind und eine Durchführung stattfinden kann, und zudem gilt es, das Programm in der neuen Region bekannt zu machen, damit Opfer sich für eine Teilnahme melden können. Die Zusammenarbeit mit Opferhilfestellen ist diesbezüglich zentral.

Ausblick fürs neue Jahr

Seit der ersten Durchführung im 2017 haben wir immer wieder Anfragen erhalten von Opfern, ob wir nicht auch ein spezifisches Programm für restaurative Dialoge nach Sexualstraftaten durchführen würden. Derzeit sind wir in der Gründung einer Fachgruppe, welche ein solches Programm erarbei-

„Ebenso empfinden die Gefangenen das Programm als sehr hilfreich, wenn auch sehr intensiv und in keiner Weise als „einfach“. Sie betonen stets, dass es ihnen die Augen geöffnet habe für das Leiden der Opfer und daher signifikante Auswirkungen auf ihre Denkweise hat.“

ten wird. Eine erste Durchführung ist für das Frühjahr des nächsten Jahres geplant. Dialoge mit Opfern und Tätern solcher Tathintergründe erfordern eine nochmals viel größere Vorbereitungszeit, um eine allfällige Retraumatisierung zu verhindern. So werden die Täter auch über mehrere Wochen vorbereitet werden, bevor eine erste Begegnung mit den teilnehmenden Opfern statt-

findet. Um auch unsere Teammitglieder noch spezifisch vorzubereiten, wird es im Januar 2020 einen Kurs geben für die Anwendung der Restaurativen Justiz im Falle häuslicher und sexueller Gewalt.

Weiter sind wir auch in der Planung von Dialogen für Langzeitgefangene und deren Familien, damit sie gemeinsam die Tat aufarbeiten

und den bevorstehenden Austritt planen können. Ziel ist somit insbesondere auch Partnerinnen und Kinder durch restaurative Prozesse zu unterstützen.

Bibliographie:

Christen-Schneider, C. (in Druck). Erste Erfahrungen mit Restaurativer Justiz im Falle schwerer Verbrechen in einem

Schweizer Gefängnis. In N. Queloz, C. Jaccottet Tissot, N. Kapferer & M. Mona (Hrsg.), *Changer de regard: la justice restaurative en cas d'infractions graves*.

Council of Europe (2018). Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters. <https://search.coe.int/cm/Pages/>

result_details.aspx?Objec-tId=09000016808e35f3 (letzter Zugriff: 24. Oktober 2019).

Council of Europe (2018). Commentary to Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters, CM(2018)115-add2. <https://>

rm.coe.int/09000016808cdc8a (letzter Zugriff: 24. Oktober 2019).

Marshall, T. (1996). The evolution of restorative justice in Britain. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 4(4), S. 31-43.

Kontakt:

Claudia Christen-Schneider

E-Mail
swissrforum@gmail.com

NEUE BILDER AUS DER SCHWEIZ

Der bekannte Schweizer Gefängnisfotograf Peter Schulthess veröffentlicht Ende November zwei neue Bildbände über die Justizvollzugseinrichtungen in der Schweiz. Auf insgesamt 476 Seiten sind 529 Bilder von 42 Institutionen des Freiheitsentzuges enthalten. Eine Auswahl der Bilder sind zudem in der Ausstellung „the swiss prison photo project“ im Käfigturm in Bern bis 4. April 2020 zu se-

hen.

Das Gesamtwerk gibt einen umfassenden Einblick in die Justizvollzugseinrichtungen der Schweiz: in die Gefängnisse, Straf- und Maßnahmenanstalten für Erwachsene, junge Erwachsene und für Jugendliche. Es ist ein aktueller und repräsentativer Querschnitt durch das ganze Spektrum, vom kleinen Regionalgefängnis bis zur größ-

ten Justizvollzugsanstalt. Die überwiegend großformatigen Farbfotografien zeigen die Realität hinter Gittern und Mauern und vermitteln einen Eindruck vom Alltag, von den Lebens-, Freizeit- und Arbeitsbereiche der Gefangenen wie auch vom Arbeitsumfeld des Justizvollzugs-personals. Eine Einleitung erklärt in groben Zügen im Sinne einer Auslegeordnung die Eigenart des Systems in der Schweiz. Viele Auf-



Band 1, Einrichtungen der Deutschschweiz: „Gefängnisse in der Schweiz – Prisons en Suisse“ (d/f)“, Peter M. Schulthess, 297 Seiten, ISBN: 978-3-905731-08-8

nahmen irritieren, weil sie nicht dem Stereotyp der Allgemeinheit entsprechen, andere wiederum verstören, weil selbst in der Schweiz manches Gefängnis nicht den Standards genügt.

Einrichtungen herausgeben“, meint der 53jährige Berufsfotograf und Publizist, „doch dazu fehlt mir das Netzwerk“. Was nicht ist, kann ja noch werden...

Peter Schulthess hat auch schon in portugiesischen und in deutschen Justizvollzugsanstalten fotografiert (Freiburg i.Br., Bruchsal, Berlin-Tegel und Stuttgart-Stammheim). „Sehr gerne würde ich länder- oder themenspezifische Bildbände über deutsche

Informationen zu den Bildbänden, der Ausstellung und dem Begleitprogramm unter: www.prisonphotoproject.ch



Band 2, Einrichtungen der französisch- und italienischsprachigen Schweiz: „Prisons en Suisse – Gefängnisse in der Schweiz (f/d)“, Peter M. Schulthess, Aimée H. Zermatten, 180 Seiten, ISBN: 978-3-905731-09-5

Kontakt:

Peter Schulthess

E-Mail

peter.schulthess@prison.photography

Das Recht der Kindes auf Kontakt zum inhaftierten Elternteil

von Claudia Kittel¹

Die Inhaftierung eines Elternteils stellt für Kinder einen massiven Einschnitt in ihr Leben dar. Untersuchungen zeigen, dass der regelmäßige persönliche Umgang mit dem inhaftierten Elternteil Kindern helfen kann, die Situation besser zu bewältigen.² Amtliche Zahlen dazu, wie viele Kinder in Deutschland

von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind gibt es nicht, es liegen lediglich Schätzungen von 50.000 bis 100.000 Kindern / Stichtag vor.³ „Der Kontakt zum inhaftierten Elternteil ist für betroffene Kinder nicht nur eine Bewältigungsstrategie. Er ist ein Menschenrecht, das von Seiten der Gesetzgebung zu achten, zu respektie-

ren und zu verwirklichen ist.“⁴

Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

Es sind die Vorgabe aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989



Claudia Kittel

Leiterin der Nationalen Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin

einstimmig verabschiedet wurde, die auch das Recht von Kindern auf unmittelbaren Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil regeln.

Das Übereinkommen – die sogenannte UN-Kinderrechtskonvention – feiert in diesem Monat sein 30jähriges Jubiläum und wurde zwischenzeitlich von 196 Staaten weltweit ratifiziert. Auch

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und ist damit die Verpflichtung eingegangen, die in der Konvention normierten Rechte von Kindern zu verwirklichen.

Die UN-KRK hat mittels Zustimmungsgesetz von 1992 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und

damit bindende Wirkung – nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder.⁵

Artikel 9 „Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK lautet: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist,

regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“ Das gilt auch und insbesondere dann, wenn die Trennung aufgrund einer staatlichen Entscheidung erfolgt – wie beispielsweise in Folge „ (...) einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe (...) eines oder beider Elternteile, wie es

in Artikel 9 Absatz 4 genauer ausgeführt wird.

Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention auch ihren Staatenpflichten nachkommen, hat die Rechte der Kinder von Inhaftierten sogar noch



Deutsches Institut für Menschenrechte in Berlin

ausdifferenziert. 2011 fand ein sogenannter „Day of General Diskussionen“ statt, an dessen Ende der Ausschuss Empfehlungen (Recommendation) an die Vertragsstaaten gerichtet hat, in denen er u.a. eine kindgerechte Gestaltung der Umgangs von Kindern mit ihrem inhaftierten Elternteil „(...) so flexibel wie möglich“ fordert (Ziffer 39), ergänzend dazu „(...)auch einen

Kontakt über alternative Kommunikationsformate zu ermöglichen“ (Ziffer 46) und Kinder direkt über Besuchsmöglichkeiten und die Inhaftierung des Elternteils zu informieren (Ziffer 44).⁶

Gesetzliche Rahmung in Deutschland

Besuchszeitenregelungen aller 16 Bundesländer

An den o.g. Vorgaben

der UN-KRK hat sich die Monitoring-Stelle in ihrer Arbeit seit 2017 orientiert. Auch, als sie zunächst mittels einer Analyse der Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder untersucht hat, welche Besuchsregelungen es in Deutschland für Kinder bei ihren inhaftierten Elternteilen gibt. Die Ergebnisse der Erhebung aus 2017 wurden von der Monitoring-Stelle im Rahmen des

„Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchszeit variiert stark zwischen den Ländern, die Besuchszeiten sind ein Recht des inhaftierten Elternteils und von daher auch nicht an den Bedürfnissen oder gar Rechten der besuchenden Kinder ausgerichtet.“

Menschenrechtssituationsberichtes des Deutschen Instituts für Menschenrechte von 2017 veröffentlicht.⁷

Sie machen deutlich: Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchszeit variiert stark zwischen den Ländern, die Besuchszeiten sind ein Recht des inhaftierten Elternteils und von daher auch nicht an den Bedürfnissen oder gar

Rechten der besuchenden Kinder ausgerichtet. Es gibt einen Ermessensspielraum für eigentlich jede einzelne JVA hinsichtlich Besuchsmöglichkeiten für Kinder beim inhaftierten Elternteil, der über die gesetzlich vorgeschriebene Besuchszeit für den/die Inhaftierten weit hinausgehen kann.

Einen Überblick über die Besuchszeitenregelun-

gen aller 16 Bundesländer bietet der web-tool www.landkarte-kinderrechte.de

Praxis im deutschen Justizvollzug

Mittels einer vertiefenden Online-Befragung direkt in den Justizvollzugsanstalten der Länder, hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention daher im Weiteren versucht, einen Überblick über die Praxis

in den JVA's der Länder zum o.g. Ermessensspielraum zu erlangen.

Gegenstand der vertiefende Abfrage waren neben allgemeinen Daten zur JVA Fragen zu sämtlichen Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und einem inhaftierten Elternteil unterteilt in: praktizierte Besuchszeitenregelungen, Telefon, Internet, Schriftverkehr sowie Angaben zu

Informationen der Kinder über diese Regelungen.

Die Online-Abfrage der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention wurde nach Genehmigung der zuständigen Landesjustizministerien an 173 JVA's im Bundesgebiet versandt mit einer Rücklaufquote von 83 Beantwortungen.⁸

Ausgewählte Auszüge der Ergebnisse:

Praktizierte Besuchszeitenregelungen

Die Grafik (s. folgende Seite) „clustert“ die eingegangenen Antworten auf die Frage nach „anderen Regelungen“ bei Besuchen von Kindern. Demnach wird die monatliche gesetzlich geregelte Mindestbesuchszeit in vielen JVA's um eine bestimmte „Zeit

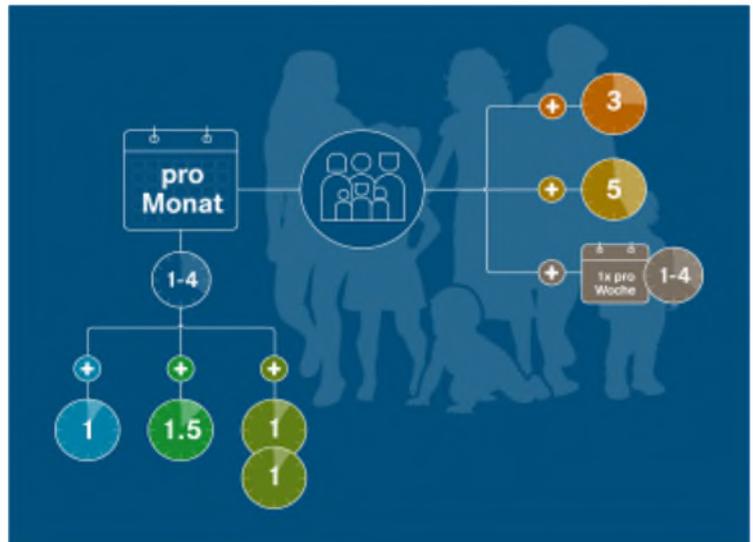
KONTAKT VON KINDERN ZU IHREN INHAFTIERTEN ELTERN

-Einheit“ pro Monat ergänzt (linke Seite der Grafik) oder es kommen „andere Regelungen“ für Besuche von Kindern hinzu, die in einem anderen „Setting“ als dem Regelbesuch stattfinden (rechte Seite der Grafik). Dabei umfasst die beschriebene Praxis in den JVA's Väter-Kind-Tage, Kindersprechstunden, Sommerfeste und vieles mehr, die eine Aufstockung der Regelbesuchs-

zeit von drei Stunden im Monat zu bis zu fünf Stunden im Monat ermöglichen.⁹

Telefon, Internet, Schriftverkehr

Aus der Lebenswelt eines Kindes betrachtet, sind gerade weitere Kontaktmöglichkeiten wie Telefon, Internet oder Schriftverkehr als zusätzliche Möglichkeit des Kontakterhaltes besonders interessant.



Grafik: Cluster der eingegangenen Antworten auf die Frage nach „anderen Regelungen“

Dass hier ein großes Delta zwischen der „Welt in den JVA's“ und der alltäglichen Nutzung von Messenger-Programmen durch Kinder besteht, soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Es wird an dieser Stelle die Kontaktmöglichkeit des Telefonierens ausgeführt.

94 Prozent der JVA's gaben an, dass inhaftierte Eltern ihre Kinder anrufen

können – wie es der gesetzlichen Norm entspricht. Als problematisch wurden hier lediglich finanzielle Mittel benannt, die die inhaftierte Person bereithalten muss, um solche Anrufe tätigen zu können.¹⁰

Aus Perspektive eines Kindes erschien es der Monitoring-Stelle auch wichtig, danach zu fragen, wie denn von Sei-

ten der JVA's damit umgegangen wird, wenn Kinder ihre inhaftierten Eltern in Eigeninitiative anrufen – auch wenn dies gesetzlich so nicht vorgesehen ist. Interessanter Weise ist dies offensichtlich nicht gänzlich unmöglich. Die Antworten variieren zwischen „[Es] wird versucht[, dies] über einen Rückruf zu ermöglichen“ bis hin zu zum Verweis auf den Sozialdienst, der

als Zwischeninstanz fungiert, die Telefonate stellvertretend entgegennimmt, den inhaftierten Elternteil darüber informiert und dieser dann zurückrufen kann.¹¹

Informationen für Kinder über Kontaktmöglichkeiten mit dem inhaftierten Elternteil

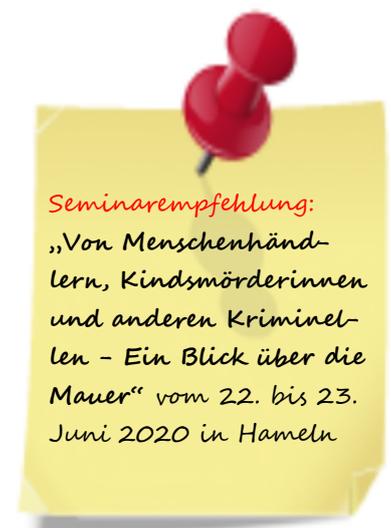
Die Ergebnisse der Online-Befragung ergaben, dass keine(!) der JVA's, die den Fragebogen

beantwortet hat, Kinder direkt über ihre Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten informiert.¹²

Grundsätzlich erfolge eine Aufklärung darüber lediglich mit der inhaftierten Person selbst. Es wurde zudem auf allgemeinen Informationen für Angehörige (und damit auch Kinder) auf den Internetseiten der jeweiligen JVA verwiesen.

Einige wenige JVA's be-

richteten, Angehörige bzw. Kinder auf Angebote von Initiativen und freien Trägern wie beispielsweise der Onlineberatung des Deutschen Caritasverbandes: www.besuch-im-gefaengnis.de oder den Kinderseiten www.juki-online.de des Vereins Treffpunkt e.V. zu verweisen. Angebote, deren Verbreitung im gesamten Bundesgebiet aus Sicht der Monitoring



-Stelle sehr zu empfehlen wäre. Das im Rahmen einer Anschubfinanzierung der Stiftung Jugendmarke geförderte Projekt „Netzwerk Kinder von Inhaftierten“¹³ verspricht mit Blick auf die Erhebung, Vernetzung und Verbreitung bereits vorhandener Angebote und Materialien einen wichtigen ersten Schritt zur Verbesserung der Verwirklichung der Rechte der Kinder von Inhaftier-

ten.

Empfehlung des Euro- parates zu Kindern inhaftierter Eltern

Weitere erfreuliche Entwicklungen zeichnen sich im Zusammenhang mit den am 4. April 2018 verabschiedeten Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates „Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern stärken“ ab.¹⁴ Deutschland hat an der Ausar-

beitung der Empfehlungen aktiv mitgewirkt.¹⁵

Die Empfehlungen behandeln den Zeitraum von der Inhaftnahme bis hin zur Vorbereitung der Entlassung. Sie betonen u.a., Kinder als Träger_innen eigener Rechte, legen Minimalstandards für die Aufrechterhaltung des Kontakts mit den inhaftierten Eltern fest. Dabei betonen auch sie die Notwendigkeit

„Dabei betonen auch sie die Notwendigkeit kinderfreundliche Praktiken und Maßnahmen zu schaffen sowie vorhandene zu evaluieren und weiter zu entwickeln. Auch die Bereitstellung kindgerechter Informationen ist Teil der Empfehlungen.“

kinderfreundliche Praktiken und Maßnahmen zu schaffen sowie vorhandene zu evaluieren und weiter zu entwickeln. Auch die Bereitstellung kindgerechter Informationen ist Teil der Empfehlungen.

Im Juni 2018 hat zudem die Justizministerkonferenz der Länder (JUMIKO) die Befassung mit den „Empfehlungen des Europarates“ für notwendig erachtet und den

Strafvollzugausschuss der Länder gebeten, „die für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen zu prüfen, best practices zu beschreiben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten.“¹⁶ Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Umsetzung befasst hat und im November 2019 ihren Bericht der JUMIKO vorgelegen

wird. Nun bleibt zu hoffen, dass die JUMIKO schon bald den Bericht des Strafausschusses behandeln wird.

Weiterführende Literatur:

Feige, Judith (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug, Analyse, Deutsches

Institut für Menschenrechte e.V., abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/publikationen/>

Quellen:

¹ Beim vorliegenden Text handelt es sich um eine zusammenfassende Wiedergabe von Textteilen der von der Monitoring-Stelle UN-

Kinderrechtskonvention im August 2019 veröffentlichten Analyse „Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug“, die von Judith Feige, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention als Autorin verfasst wurde. Wiedergegebene Textteile aus der Veröffentlichung der Monitoring-Stelle UN-

KRK wurden dabei von der Autorin nicht als Zitate ausgewiesen.

² Jones, Adele (2013): children of prisoners: interventions and mitigations to strengthen mental health. Huddersfield, University of Huddersfield. <http://e-prints.hud.ac.uk/18019/1/childrenofPrisonersReport-final.pdf> (abgerufen

KONTAKT VON KINDERN ZU IHREN INHAFTIERTEN ELTERN

am 11.09.2018) / Bieganski, Justyna / Starke, Sylvia / Urban, Mirjam (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven.

³ Vollhase, Silke / Wichmann, Cornelius (2013): Kinder von Inhaftierten – Rechte, Lebenslagen, Hilfeangebote. In: Forum Jugendhilfe 2013 (3), S. 12-29 / Bieganski, Justyna / Starke, Sylvia / Urban, Mirjam (2013): Kin-

der von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie.

https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf (abgerufen am 09. 01. 2019) [http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files\(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf](http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf)

⁴ Feige, Judith (2019):

Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug, Analyse, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V., S. 9.

⁵ Vgl. Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, 2. überarbeitete Auflage. Berlin: Deut-

ches Institut für Menschenrechte.

⁶ UN, Committee on the Rights of the Child(2011): Report and recommendations of the Day of General Discussion on „children of incarcerated parents“. <https://www.ohchr.org/documents/hrbodies/crc/discussions/2011/dgd2011reportandrecommendations.pdf> (abgerufen am 30. 10.

2019)

⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte(2017): Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß §2 Absatz 5 DIMRG. Kapitel 5, S. 79

-91.

⁸ Vgl. Feige, Judith (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug, Analyse, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V., S. 22.

⁹ Vgl., Ebd. S. 24, 33 und 34.

¹⁰ Vgl., Ebd. S.29.

¹¹ Vgl., Ebd. S. 30.

¹² Vgl., Ebd. S.29.

¹³ Mehr Informationen zum Projekt unter: www.treffpunkt-nbg.de/hilfen-fuer-familien/netzwerk.html

¹⁴ Council of Europe (2018): Recommendation CM / Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/cm-recommendation-2018-5->

[concerning-children-with-imprisoned-parents-e/16807b3438](https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf)

¹⁵ Ebd., S. 4.

¹⁶ Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JUMIKO – 89. Sitzung 2018): Frühjahrskonferenz 6. und 7. Juni 2018. Beschluss TOP II. Kinder inhaftierter Eltern. <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/>

[Fruehjahrskonferenz 2018/II-25-MV---Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf](https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files(PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf) (abgerufen am 30.10.2019)

Kontakt:

Claudia Kittel

E-Mail

kittel@institut-fuer-menschenrechte.de

Telefon

030 / 25 93 59 - 0

Tagungsbericht zum dreizehnten „Bundesweiten Forum: Sicherungsverwahrung“ am 04./05. November 2019 in Celle

von Kristina Straßburger

Herr Dr. Suhling, Leiter des Kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges und Gastgeber des SV-Forums, hieß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zweitägigen Veranstaltung herzlich willkommen und freute sich über den erneut hohen Zuspruch und

viele Anmeldungen. Zudem bedeute die Anwesenheit des Staatssekretärs des Niedersächsischen Justizministeriums, Herrn Dr. von der Beck,



führen, wenn verschiedene Zielsetzungen wie Freiheitsorientierung und Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung aufeinandertreffen. Für die unter anderem daraus resultierenden Herausforderungen, mit denen die anwesenden Praktikerinnen und Praktiker täglich konfrontiert seien, sprach Staatssekretär Dr. von der Beck

eine besondere Wertschätzung der Veranstaltung.

In seinem Grußwort bezog sich Herr Dr. von der Beck unter anderem auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichts von 2011, die Sicherungsverwahrung (SV) freiheitlich und therapeutisch auszugestalten und eine Besserstel-



Kristina Straßburger

Praktikantin im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs – Kriminologischer Dienst und Studentin im Master Kriminologie und Gewaltforschung an der Universität Regensburg



lung der Sicherungsverwahrten (SVer) gegenüber den Strafgefangenen zu verwirklichen. Diese Aspekte könnten in der Praxis zu Problemen

diesen seine Anerkennung aus und bedankte sich für die anstrengende, aber außerordentlich wichtige Arbeit, die täglich verrichtet würde.

Abschließend bedankte er sich bei Herrn Dr. Suhling und dem Team des Bildungsinstituts für die Durchführung des Forums. Er betonte die Wichtigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse

zur Bewertung der aktuellen Praxis und wünschte eine lehr- wie abwechslungsreiche Tagung.

Die Vortragsreihe eröffnete Prof. Dr. Dahle von der Universität Hildesheim mit folgenden drei Thesen: Die SV stelle eine zunehmende Konzentration schwieriger Klienten fest, bisherige Behandlungsansätze stießen an ihre Grenzen

und es sei Zeit für neue Denkansätze.

Anhand empirischer Daten aus einem laufenden Evaluationsprojekt in Berlin benannte Prof. Dahle folgende Herausforderungen, die die aktuelle Klientel der SV mit sich bringe: höheres Alter (ø56 Jahre) der Untergebrachten, lange Zeiten in Gefangenschaft bzw. in stationärer Obhut (ø29 Jahre) und enorme psychopatho-

logische Vorbelastungen (96%). Die Zunahme dieser Klientel mit besonderen Behandlungshemmnissen veranschaulichte Prof. Dahle anhand von Gruppenvergleichen zwischen „regulär Entlassenen“, den „aktuellen SVer“, den „entlassenen Altfällen“ und den „vornotierten SVer“. So wiesen insbesondere die aktuellen SVer sowie die Strafgefangenen mit SV-

„Das bundesweite Forum Sicherungsverwahrung bietet einen sehr wichtigen Begegnungsraum für die in diesem Bereich tätigen Praktikerinnen und Praktiker.“

Staatssekretär

Dr. Stefan von der Beck

Vornotierung hohe Psychopathy-Werte auf. Neben der extremen Zahl gescheiterter Vorbehandlungen im Vollzug (94%) zeige auch die geringe subjektive Erfolgserwartung der Strafgefangenen mit SV-Vornotierung an ihre Behandlung die Grenzen bisheriger Ansätze. Letztere würden auch durch die hohen Fluktuationsraten (80%) der Fachdienste deutlich. Dr. Dahle argumentierte,

die „Spezialprävention“ müsse vom Gedanken des SVers als Defizitwesen mit dem Ziel der Resozialisierung durch Nacherziehung wegkommen. Stattdessen könne es sich lohnen, entwicklungspsycholo-



gisch fundierte Ansätze auszuprobieren, bei denen unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten und Zielvorstellungen der Untergebrachten Behandlungen- bzw. Entwicklungsziele erarbeitet würden. Dahle präsentierte hierzu seine Idee des „Coachings“, welches Entwicklungen ermöglichen, anregen und fördern solle und in Kombination mit Erzie-

„Grundlegende Veränderung ist im Alter der Sicherungsverwahrten eine gewaltige Aufgabe.“

*Prof. Dr. Klaus-Dieter Dahle
Universität Hildesheim*

hung (Resozialisierung) und Behandlung (Reduktion kriminogener Merkmale) vielleicht zur Verbesserung realer Reintegrationschancen beitragen könne. Das Konzept fand im Plenum großen Anklang.

Frau Dr. Kleine-Kosack, Vorsitzende Richterin am Landgericht Freiburg, erklärte im Folgevortrag, Strafvollstreckungskammern (StVKn) hätten seit der bundesweiten Geset-

zesreform der SV im Jahr 2013 eine noch wichtigere Rolle und mehr gestalterischen Spielraum als zuvor. Schon lange würden Gerichte die Entwicklung der SVer und deren Gefährlichkeit beurteilen und über eine mögliche Entlassung entscheiden. Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung des § 67 d Abs. 2 Satz 2 StGB (Dauer der Unterbringung) prüften die StVKn

nun auch, ob dem Untergebrachten eine ausreichende Betreuung im Sinne des § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten würde. „Ausreichend“ sei hierbei wörtlich zu nehmen (d.h. muss nicht optimal sein) und mit Blick auf das Vollzugsziel zu bewerten. Bei nicht vorhandenen oder nicht ausreichenden Behandlungen könne die StVK konkrete Maßnahmen festlegen,



welche die betroffene Anstalt dann binnen einer Frist anzubieten habe. Gelingt dies nicht, prüfe die StVK die Verhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung in der SV und könne die Maßregel

zur Bewährung aussetzen.

Frau Dr. Kleine-Cosack beschrieb schließlich die Besonderheiten der Situation in Freiburg. Dort pflege man einen recht engen Kontakt zwischen SV-Einrichtung und Strafvollzugstreckungskammer. Da nur eine StVK am LG Freiburg für die SV zuständig und deren Besetzung vergleichsweise stabil sei, kenne man viele Fälle



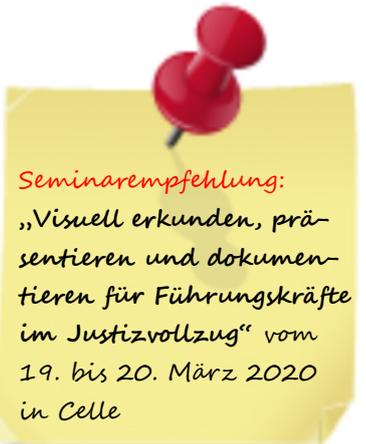
Das bundesweite SV-Forum findet jährlich in den Räumlichkeiten der Führungsakademie in Celle statt

aus langjähriger Befassung. Diese Kenntnisse in Kombination mit einer guten Kooperation würden in vielen Fällen die Qualität von Entscheidungen auf beiden Seiten fördern und auch beschleunigen.

Der darauffolgende Beitrag der JVA Meppen zeigte, wie die Gesetzgebung (z.B. hinsichtlich des Trennungs- und Ab-

standsgebots der SV zum Strafvollzug) die Gestaltung der neugegründeten Abteilung für Sicherungsverwahrte beeinflusste. Neben baulichen und organisatorischen Maßnahmen präsentierte das Team um den stellvertretenden Anstaltsleiter Herrn Saalfeld auch therapeutische Ansätze und gab Informationen zur aktuellen Belegung. Die Ziel-

gruppe der SV Meppen seien lebensältere und mobilitätseingeschränkte Personen. Die Belegkapazität von zehn Plätzen sei momentan mit acht Sexualstraftätern und einem Gewalttäter, die im Durchschnitt 57 Jahre alt seien und zusammen eine Wohngruppe bildeten, fast ausgeschöpft. Der Stellenschlüssel betrage 1:7 für Vollzugs-



teilungsleitung, Sozialen Dienst und Psychologischen Dienst. Zehn AVD-Beamte seien in der

Abteilung tätig, wobei jeder SVer einen eigenen Bezugsbeamten habe. Insgesamt sei das

Interesse der AVD-Kolleginnen und Kollegen, in der SV-Abteilung tätig zu sein, sehr groß gewesen. Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen fänden SV-intern, aber auch zusammen mit der JVA Meppen statt, wodurch ein großes Angebot sichergestellt würde.

Gleich zwei Vorträge beschäftigten sich mit dem Umgang mit Suchtproblemen bei Gefange-

nen und Sicherungsverwahrten (Dr. Norbert Schalast, Universität Duisburg-Essen) bzw. bei Patienten in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB (Birgit von Hecker, Ärztliche Direktorin der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal).

Die Evaluationsstudie von Herrn Dr. Schalast bestätigte, dass eine Unterbringung gemäß § 64

StGB im Vergleich zur Strafhaft eine effektive Ausstiegshilfe aus einer Kriminalitätsproblematik sein könne. Bei sichergestellter Äquivalenz von Interventions- und Vergleichsgruppe durch Matching kommt Herr Dr. Schalast zu dem Ergebnis, dass sich der Mehraufwand in der Klinik lohne. Generell hätten Maßregelvollzugs-Entlassene bessere Bewährungsquoten

(weniger BtMG-Verstöße im Bundeszentralregister nach der Entlassung) und es gäbe weniger Todesfälle durch Überdosen. Besonders ein gutes Übergangsmanagement bedinge einen günstigen Verlauf für Patienten. Auch die sofortige Verlegung aus dem § 64-Maßregelvollzug in die JVA bei einem Konsum-Rückfall sei das falsche Mittel. Herr Dr. Schalast

plädierte für größere Spielräume für Hin- und Rückverlegungen zwischen JVA und Maßregelvollzug.

Dr. Schalast sprach sich zudem gegen eine pauschale Durchführung der Substitution bei Suchtmittelabhängigen aus, da der Gefangene dadurch mit höherer Wahrscheinlichkeit in Subkultur und Beschaffungsnetzwerke integriert bleibe, keine

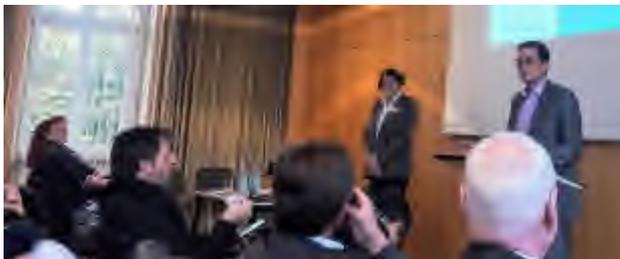
Autonomie erlange und sowohl vom Stoff als auch von anderen Personen abhängig bleiben könne. Die Krisensituation der Inhaftierung könne sogar als Einleitung einer effektiven Intervention dienen. Auch Frau von Hecker steht einer routinemäßig (in jedem Einzelfall) durchgeführten Substitution kritisch gegenüber, eine Buprenorphin-Depotspritze jedoch

könne sinnvoll sein, sofern kein Beikonsum existiere und es die Behandlungsfähigkeit verbessere. Beide sprechen sich dafür aus, nach Einzelfall zu entscheiden und dem Patienten Wahlmöglichkeiten einzuräumen.

Frau von Hecker betont des Weiteren, dass in Entziehungsanstalten eine Beschränkung auf Suchttherapie nicht aus-

„Der Umgang mit den Patienten ist anders als in der JVA: Die therapeutischen Einzel- und Gruppenangebote finden ihre Fortsetzung in der Milieuthherapie und werden von den Mitarbeitern des Pflege- und Erziehungsdienstes aufgegriffen. D.h. Therapie findet im ‚schlimmsten Fall‘ rund um die Uhr statt.“

*Birgit von Hecker
Vitos Klinik für forensische Psychiatrie, Bad Emstal*



reiche. Vielmehr müssten kriminogene Merkmale, psychische und soziale Probleme identifiziert und beispielsweise in delikt- und störungsspezifischen Maßnahmen behandelt werden. Ihre Klinik lege

dabei besonderen Wert auf die sog. Milieuthherapie, welche alle Behandlungsbereiche im alltäglichen Leben vereint. Wohngruppen beispielsweise setzten gemeinsames Wirtschaften und

Kochen voraus, was mit ständiger Kompromissbildung und Absprache einhergehe und Konfliktlösefähigkeiten sowie Frustrationstoleranz stärke. Unterbewusst lernten die Patienten, dass prosoziale Verhaltensweisen zielführend seien.

Trotz aller Bemühungen werde die Maßregel bei ca. 50% der Untergebrachten wegen Aus-

sichtslosigkeit erledigt und es gäbe auch noch keine validen Prognoseinstrumente, mit Hilfe derer die zukünftigen „vorzeitigen Erlediger“ von den Erfolgreichen unterschieden werden könnten. Nichtsdestotrotz ist auch Fr. von Hecker von der Wirksamkeit des MRV überzeugt.

Herr Mayer und Frau Weidenbacher berichteten über ihre Arbeit und Erfahrungen mit einigen

aus langjährigen Gefängnisstrafen und Sicherungsverwahrung kommenden Menschen in der Erlacher Höhe, einem gemeinschaftlichen Wohnangebot der

Wohnungsnotfallhilfe unter Trägerschaft der Diakonie. Die Einrichtung setze sich zum Ziel, jedem Menschen ein Gesicht und ein gelingendes Leben zu ge-



BUNDESWEITES FORUM: SICHERUNGSVERWAHRUNG

geben, unabhängig von der Frage nach Ursache oder Schuld. Die biographische Vergangenheit ihrer Klientel sei häufig unbekannt und in dem Sinne irrelevant, dass niemand aufgrund seiner Vergangenheit etikettiert werden solle. Trotzdem lege die Einrichtung Wert darauf, keine reine Nachsorgeeinrichtung zu werden und auch die Zahl

der SV-Entlassenen sei auf maximal eine Neuaufnahme pro Jahr beschränkt. Ihr Angebot sei nach wie vor auf Personen in sozialen Notlagen (§§ 67 ff. SGB XII) ausgerichtet, welchen sie passende Betreuungsangebote in einem geschützten Unterstützungsrahmen bieten könnten. Dabei würden konkrete Angebote

zur Freizeitgestaltung sowie Arbeitsstellen und ein eigener Wohnraum angeboten. Einen gleichzeitigen Schutz der Allgemeinheit könnten sie aber nicht garantieren.

Im abschließenden Vortrag präsentierte Frau Leuschner von der Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) Ergebnis-



se der Stichtagserhebung zur Sicherungsverwahrung, welche seit 2014 jährlich bundesweit durchgeführt wird. Die vorläufigen Daten über die Jahre 2014-2018 bestätigen die bisherigen Annahmen: Erstens sei fehlende Motivation der häufigste Grund für Nicht-Teilnahme an Behandlungsprogrammen. Zwei-



tens seien wünschenswerte Entwicklungen beim Vergleich der Gruppen „SVer vor Ent-

lassung“ und „Nicht-Entlassene“ festzustellen. So wies die erste Gruppe ein geringeres

Rückfallrisiko, bessere Zielerreichung bei einzelnen Behandlungsmaßnahmen und positiveres Verhalten bei vollzugsöffnenden Maßnahmen auf.

Wie in vergangenen Jahren ergänzten sich auch dieses Jahr während des bundesweiten Forum Sicherungsverwahrung Fachvorträge, konkrete Praxisbeispiele und interessierte Diskussionen der Zuhörerschaft.

Kontakt:

Kristina Straßburger

E-Mail

Kristina.Strassburger@partner.justiz.niedersachsen.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
28. - 29.01.2020 in Wolfenbüttel	Schwierige Situationen meistern - Einführung in die kollegiale Beratung für Führungskräfte
10.03.2020 in Celle	Grundlagen der Medienarbeit: Was muss, was kann und was darf die Medienarbeit des Justizvollzuges?
18. - 19.03.2020 in Celle	Visuell erkunden, präsentieren und dokumentieren für Führungskräfte im Justizvollzug
24.03.2020 in Celle	Informationsveranstaltung Burnout und Depression
25. - 26.05.2020 in Hameln	Schwierige Gespräche führen

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch *Pädagoge*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 459
E-Mail: rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



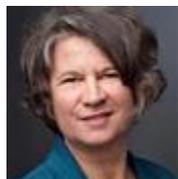
Nachwuchsfördertrainings, Personalauswahl, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Rita Stadie *Bürokauffrau*
Telefon: (0 51 41) 59 39 489
E-Mail: rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt *Ass. jur., Journalistin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare